

# Bundesgesetzblatt<sup>2141</sup>

Teil I

G 5702

2022

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2022

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
4.12.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze</b> ..... FNA: 603-12, 603-12, 190-5, 605-1, 603-17 GESTA: D023	2142
4.12.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches</b> ..... FNA: 312-7, 7100-1, 860-8, 450-2 GESTA: C033	2146
4.12.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes</b> ..... FNA: 2126-13 GESTA: M013	2150
4.12.2022	<b>Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)</b> ..... FNA: 751-1 GESTA: N010	2153
5.12.2022	<b>Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO<sub>2</sub>KostAufG)</b> ..... FNA: neu: 2129-69 GESTA: E011	2154
5.12.2022	<b>Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)</b> ..... FNA: 8601-3, 29-44, 860-2, 860-12, 8601-1-1 GESTA: P007	2160
1.12.2022	Verordnung zur Änderung der Sportbootführerscheinverordnung und der Binnenschiffspersonalverordnung ..... FNA: 9511-30, 9500-1-6	2211
5.12.2022	Achte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung ..... FNA: 2129-59-1	2224

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 16,05 € (15,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

## **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze**

**Vom 4. Dezember 2022**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die das Jahr 2022 betreffenden Wörter „minus 11 706 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 15 008 682 590 Euro“ und die das Jahr 2022 betreffende Angabe „9 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „12 608 682 590 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

#### Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023

Für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 sind in der Rechtsverordnung nach § 12 die Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2022 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 andererseits wie folgt zu berücksichtigen: Die Einwohnerzahlen der Länder nach den §§ 2, 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 werden ermittelt, indem den Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 für das Ausgleichsjahr 2022 ein Drittel und für das Ausgleichsjahr 2023 zwei Drittel der Unterschiede nach Satz 1 hinzugerechnet werden.“

### **Artikel 2**

#### **Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die das Kalenderjahr 2023 betreffenden Wörter „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 9 892 407 683 Euro“, wird die das Kalenderjahr 2023 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 492 407 683 Euro“, werden die das Kalenderjahr 2024 betreffenden Wörter „minus 9 894 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 10 080 407 683 Euro“, wird die das Kalenderjahr 2024 betreffende Angabe „7 494 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 680 407 683 Euro“, werden die die Kalenderjahre 2025 und 2026 jeweils betreffenden Wörter „minus 9 519 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 9 705 407 683 Euro“, wird die die Kalenderjahre 2025 und 2026 jeweils betreffende Angabe „7 119 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 305 407 683 Euro“, werden die die Kalenderjahre ab 2027 betreffenden Wörter „minus 9 331 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 9 517 407 683 Euro“ und wird die die Kalenderjahre ab 2027 betreffende Angabe „6 931 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 117 407 683 Euro“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „50 920 000 Euro“ durch die Angabe „15 580 000 Euro“, die Angabe „34 304 000 Euro“ durch die Angabe „10 496 000 Euro“, die Angabe „85 492 000 Euro“ durch die Angabe „26 158 000 Euro“, die Angabe „50 116 000 Euro“ durch die Angabe „15 334 000 Euro“ und die Angabe „47 168 000 Euro“ durch die Angabe „14 432 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des**  
**Stabilitätsratsgesetzes**

Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufgaben des Stabilitätsrates

(1) Aufgaben des Stabilitätsrates sind

1. die fortlaufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren,
2. die Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder und
3. die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Stabilitätsrat fasst zu den Ergebnissen der Überwachung jeweils einen Beschluss.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Regelmäßige“ durch das Wort „Fortlaufende“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „regelmäßig“ wird gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen fest. Die Kennziffern und die Projektion bilden zusammen das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes auf Grundlage eines Berichts der jeweiligen Gebietskörperschaft, der Angaben zu dem Analysesystem nach Absatz 1 und die Ergebnisse zur Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel enthalten soll.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Stabilitätsrat beschließt für die einzelnen Kennziffern nach § 3 Absatz 1 Schwellenwerte, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 1 die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschreitet oder“.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für den Bund oder ein Land die Projektion nach § 3 Absatz 1 eine entsprechende Entwicklung ergibt. In diesem Fall kann von einer Prüfung abgesehen werden, wenn die Ergebnisse der Projektion bereits Gegenstand einer Prüfung waren und sich danach nicht wesentlich geändert haben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Stabilitätsrat beschließt auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 3, ob im Bund oder in dem betreffenden Land eine Haushaltsnotlage droht.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 4 für den Bund oder ein Land festgestellt, vereinbart er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Der Bund oder das Land unterbreitet hierfür Vorschläge.

(2) Das Sanierungsprogramm und seine Umsetzung zielen darauf ab, die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 für das betroffene Land oder den Bund in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

(3) Um das übergeordnete Sanierungsziel nach Absatz 2 zu erreichen, legt das Sanierungsprogramm auf das jeweilige Land oder den Bund zugeschnittene jährliche und auf einzelne oder mehrere Kennziffern oder die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung nach § 3 Absatz 1 bezogene Zielwerte sowie darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen fest.

(4) Die jeweilige Laufzeit des Sanierungsprogramms für den Bund oder das Land beträgt mindestens zwei Jahre. Wenn die fortlaufende Haushaltsüberwachung keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage mehr ergibt,

kann das Sanierungsverfahren vorzeitig beendet werden. Falls sich bereits vor Ablauf des vereinbarten Sanierungsprogramms aus der Haushaltsüberwachung Anzeichen dafür ergeben, dass eine drohende Haushaltsnotlage fortbestehen wird, kann das Sanierungsprogramm durch Vereinbarung zwischen dem Stabilitätsrat und dem Bund oder dem Land verlängert werden.“

- b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Bund oder das Land setzt das vereinbarte Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet dem Stabilitätsrat darüber mindestens jährlich. Werden Vorgaben des Sanierungsprogramms verfehlt, prüft der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit dem Bund oder dem Land, ob weitere Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte erforderlich sind.

(6) Setzt der Bund oder das Land das Sanierungsprogramm nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung. Höchstens ein Jahr nach dieser Aufforderung prüft der Stabilitätsrat, ob der Bund oder das Land die notwendigen Maßnahmen zur Haushaltssanierung ergriffen hat. Wurden die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen, fordert der Stabilitätsrat den Bund oder das Land erneut auf, die Bemühungen um eine Haushaltssanierung zu verstärken.“

6. Die §§ 5a bis 8 werden die §§ 6 bis 9.

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Überprüfung“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „überprüft regelmäßig im Herbst eines Jahres“ durch das Wort „überwacht“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stabilitätsrat überprüft jährlich die von jeder Gebietskörperschaft ermittelten Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Analysesystems, das sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin orientiert. Grundlage ist ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren.“

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Überwachung der  
Einhaltung der Obergrenze  
des strukturellen gesamtstaatlichen  
Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2  
des Haushaltsgrundsätzegesetzes“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits überschritten wird und keine zulässige Abweichung gemäß

§ 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorliegt, empfiehlt der Stabilitätsrat Maßnahmen, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Überprüfung“ und das Wort „im“ durch das Wort „vom“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In dem neuen § 8 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„(3) Der Beirat gibt eine Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ab. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats nimmt insoweit an der Beratung des Stabilitätsrates teil. Kommt der Beirat zu der Auffassung, dass die Obergrenze nicht eingehalten wird und keine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorliegt, gibt er Empfehlungen für Maßnahmen ab, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Die Stellungnahme und Empfehlungen des Beirats sind dem Bericht nach § 7 Absatz 3 beizufügen.

(4) Der Stabilitätsrat veröffentlicht die vom Beirat vorgelegten Stellungnahmen und Empfehlungen.“

10. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Veröffentlichung der  
Beschlüsse und Unterrichtung der Parlamente

(1) Der Stabilitätsrat veröffentlicht seine Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 und die ihnen zugrundeliegenden Beratungsunterlagen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen leiten die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die ihnen zugrundeliegenden Beratungsunterlagen sowie die Stellungnahmen des Beirats nach § 8 Absatz 3 Satz 1 den jeweiligen Parlamenten zu.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage einschließlich der Festlegung des zuständigen Finanzamts oder sonstiger zuständiger Landesbehörden treffen.“

**Artikel 5**

**Änderung des  
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

§ 15 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Dezember 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

## **Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches\***

**Vom 4. Dezember 2022**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7)“ ersetzt.
3. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ohne Widerruf der Zurückstellung begonnen oder fortgesetzt, so ist dies im Register zu vermerken.“
4. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
5. Dem § 30a wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.“
6. § 30b wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister eines Partnerstaates zu dessen Staatsangehörigen. Partnerstaat nach Satz 1 ist ein Drittstaat, mit dem die Europäische Union in einem Abkommen den elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen vereinbart hat.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 oder Absatz 1a in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Führungszeugnis von Drittstaatsangehörigen sind zu richten

\* Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55).

1. im Fall des Absatzes 1 unter Nutzung von ECRIS-TCN an die in diesem System ausgewiesenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
  2. im Fall des Absatzes 1a an den jeweiligen Partnerstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt.“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „oder hat der Partnerstaat“ eingefügt.
7. § 30c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind.“
    - bb) In dem neuen Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Wörter „oder aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.
8. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 30 Absatz 1“ das Komma und die Wörter „für den Umfang der Auskunft gilt § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ das Komma und die Wörter „wenn die antragstellende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt,“ gestrichen.
  - c) In Satz 5 werden die Wörter „ist die Mitteilung an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden“ durch die Wörter „kann sie die Mitteilung auch an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland senden lassen“ ersetzt.
10. In § 42a Absatz 1a Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 49 Absatz 3 Satz 2 und § 55 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
11. Dem § 56 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht, soweit die Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vollstreckt wird.“
12. § 57a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen nach § 30a“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Satz 2“ eingefügt.
13. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt:
- „§ 57b  
Speicherung und  
Austausch von Registerinformationen  
im Zusammenhang mit einem Partnerstaat
- Die §§ 56b und 57a Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend für die Speicherung und den Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat.“
14. Nach § 58c wird folgender § 58d eingefügt:
- „§ 58d  
Kennzeichnung eines Datensatzes
- (1) Zur Kennzeichnung eines Datensatzes in ECRIS-TCN nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 unterrichtet die für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Registerbehörde darüber, ob eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund einer terroristischen oder aufgrund einer sonstigen Straftat erfolgt ist, die
1. mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und
  2. zu einer der im Anhang zur Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, aufgeführten Deliktgruppen gehört.
- (2) Die Registerbehörde darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten erheben, speichern und verwenden, soweit dies zu Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist. Ist eine Verwendung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich, so sind die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.“
15. In § 69 Absatz 4 wird die Angabe „184k“ durch die Angabe „184l“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November

2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 150c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. § 150e wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind.“
    - bb) In dem neuen Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ und werden nach dem Wort „eID-Karte“ ein Komma und die Wörter „eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.
3. In § 153c Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 72a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
  - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
  - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit

dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

### Artikel 4

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 5a Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
2. § 130 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „3 oder 4“ wird durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Wörter „Absätzen 5 und 6, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 6 und 7, sowie in den Fällen der Absätze 3 bis 5“ ersetzt.
3. In § 192a werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.



**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Dezember 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

## **Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes\***

**Vom 4. Dezember 2022**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. 2022 II S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Verordnungsermächtigung“.

2. In § 15a Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „das Gesundheitsamt“ die Wörter „oder die sonst zuständige Behörde“ eingefügt.

3. § 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wasserversorgungsanlagen, Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteiche einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen unterliegen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt und, soweit es sich um die Überwachung radioaktiver Stoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch handelt, durch die sonst zuständige Behörde.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. welchen Anforderungen das Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen muss, um der Vorschrift von § 37 Absatz 1 zu genügen,

2. welchen Anforderungen Wasserversorgungsanlagen entsprechen müssen,

3. dass und wie die Wasserversorgungsanlagen und das Wasser in hygienischer Hinsicht zu überwachen sind,

4. dass die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

a) Anzeigepflichten in Bezug auf die Wasserversorgungsanlagen und ihren Betrieb unterliegen,

b) bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei der Aufbereitung des Wassers, bestimmte Anforderungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten haben,

c) Wasser auf bestimmte Parameter hin zu untersuchen und zu bewerten und die Ergebnisse aufzuzeichnen, aufzubewahren, dem Gesundheitsamt oder der sonst zuständigen Behörde zu übermitteln oder auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen haben,

d) ein Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage zu betreiben haben,

e) im Fall der Nichteinhaltung von Anforderungen die Ursache zu klären und Abhilfe zu schaffen haben,

f) Maßnahmenpläne aufzustellen haben,

g) an Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsamtes oder der sonst zuständigen Behörde mitzuwirken und diese zu dulden haben,

5. welche Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten den Betrei-

\* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) und der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

- bern von Wasserversorgungsanlagen über Nummer 4 hinaus obliegen,
6. welche Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien bei der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung einschließlich Speicherung des Wassers für den menschlichen Gebrauch bestehen, soweit die Stoffe, Verfahren und Materialien nicht den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unterliegen, und insbesondere,
    - a) dass nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet werden dürfen, die hinreichend wirksam sind, keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben und für die das Umweltbundesamt geprüft und festgestellt hat, dass die Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren diese Anforderungen unter bestimmten einzuhaltenden Einsatzbedingungen und bei Beachtung bestimmter Dokumentations- und Untersuchungspflichten erfüllen, und
    - b) welche Anforderungen an Werkstoffe und Materialien, die Kontakt mit dem Wasser für den menschlichen Gebrauch haben, bestehen und dass Werkstoffe und Materialien nur verwendet werden dürfen, wenn das Umweltbundesamt geprüft und in Bewertungsgrundlagen mit Prüfvorschriften und Positivlisten festgestellt hat, dass die Werkstoffe und Materialien diese Anforderungen erfüllen,
  7. welche Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren für die Prüfungen und Feststellungen des Umweltbundesamtes nach Nummer 6 gelten,
  8. in welchen Fällen das Wasser für den menschlichen Gebrauch, das den Anforderungen nach Nummer 1 oder Nummer 6 nicht entspricht, nicht oder nur eingeschränkt abgegeben oder anderen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden darf,
  9. in welchen Fällen und wie die zuständige Behörde oder die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen die Bevölkerung zu informieren haben über
    - a) den Namen, die Adresse und die Eigentumsstruktur des Betreibers sowie Angaben zu einer Kontaktstelle,
    - b) die Wasserversorgung,
    - c) die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf die in § 37 Absatz 1 genannten Anforderungen,
    - d) Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen des Wassers für den menschlichen Gebrauch nach einer aufgrund der Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung,
    - e) die Überwachung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch nach § 37 Absatz 3,
  - f) Maßnahmen des Betreibers zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf die in § 37 Absatz 1 genannten Anforderungen,
  - g) die Maßnahmen des Betreibers zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch,
  - h) einen gesundheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser für den menschlichen Gebrauch,
  - i) den Verbrauch von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
  - j) die Höhe und die Berechnungsgrundlagen des Entgelts für Wasser für den menschlichen Gebrauch und
  - k) Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit dem Betreiber die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen,
10. dass und wie Angaben über die Gewinnung und die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln sind, soweit diese Angaben für die Erfassung und die Überwachung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch und der Wasserversorgung erforderlich sind,
  11. welchen Anforderungen Untersuchungsstellen unterliegen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch untersuchen, und nach welchen Verfahren Untersuchungen des Wassers für den menschlichen Gebrauch durchzuführen sind,
  12. in welchen Fällen und wie Untersuchungsstellen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch untersuchen, dem Gesundheitsamt Ergebnisse von solchen Untersuchungen oder dem Umweltbundesamt Daten in aggregierter Form über Untersuchungen von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu melden haben und
  13. in welchen Fällen und wie die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Installationsunternehmen dem Gesundheitsamt Feststellungen über eine gefährliche Beschaffenheit von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein des Werkstoffs Blei, mitzuteilen haben.
- Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, soweit in der Rechtsverordnung Regelungen zu Wasserversorgungsanlagen mit Wassergewinnung oder zu radioaktiven Stoffen im Wasser für den menschlichen Gebrauch getroffen werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
5. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage“ durch die Wörter „Betreiber einer Wasserversorgungsanlage“ ersetzt.
6. In § 54b wird das Wort „ortsfeste“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 37 bis 39“ durch die Angabe „§§ 15a, 37 bis 39“ ersetzt.
7. In § 73 Absatz 1a Nummer 24 werden die Wörter „§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder § 53 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder § 53 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
8. In § 75 Absatz 2 werden die Wörter „§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 2

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Dezember 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister für Gesundheit  
Karl Lauterbach

## **Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)**

**Vom 4. Dezember 2022**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Atomgesetzes**

§ 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1e) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist. Für den weiteren Leistungsbetrieb nach Satz 1 sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Auf die in Satz 1 genannten Kernkraftwerke ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Dezember 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Steffi Lemke

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Robert Habeck

## **Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO<sub>2</sub>KostAufG)**

**Vom 5. Dezember 2022**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist die Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Vermieter und Mieter entsprechend ihren Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten auf den Kohlendioxidausstoß eines Gebäudes. Das Anreizsystem des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soll im Verhältnis von Vermieter und Mieter dergestalt wirken, dass die Nutzer eines Gebäudes zu energieeffizientem Verhalten und Gebäudeeigentümer zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme und zu energetischen Sanierungen angereizt werden. Das Anreizsystem des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und dieses Gesetz dienen der Reduktion von Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich.

##### **§ 2**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Gebäude, in denen Brennstoffe in getrennten oder verbundenen Anlagen zur Wärmeerzeugung für Heizung oder für Heizung und Warmwasser genutzt werden, für die in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt sind. Dieses Gesetz gilt auch für die eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser hinsichtlich der für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe.

(2) Dieses Gesetz regelt im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter die Aufteilung der Kohlendioxidkosten, die enthalten sind

1. in den Kosten der zur Versorgung mit Wärme oder Warmwasser verbrauchten Brennstoffe oder
2. in den Kosten für die Wärmelieferung oder Warmwasserlieferung,

sowie notwendige Begleitfragen, die die Verteilung der Kosten der zur Versorgung mit Wärme oder Warmwasser verbrauchten Brennstoffe oder die Kosten für die Wärmelieferung oder Warmwasserlieferung betreffen.

(3) Dieses Gesetz ist auch auf Wärmelieferungen anzuwenden, die aus Wärmeerzeugungsanlagen gespeist werden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen. Satz 1 gilt nicht für Wärmelieferungen für Gebäude, die erstmals nach dem 1. Januar 2023 einen Wärmeanschluss erhalten haben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen den Regelungen über die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme oder Warmwasser auf die Nutzer eines Gebäudes nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über Heizkostenabrechnung sowie rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor.

(5) Abweichend von Absatz 1 gilt § 10 auch für den Einsatz von Brennstoffen, für die in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes keine Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt sind.

(6) In den Fällen von § 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung ist dieses Gesetz nicht anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten vereinbart.

### **Abschnitt 2**

#### **Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme**

##### **§ 3**

##### **Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme**

(1) Brennstofflieferanten haben auf Rechnungen für die Lieferung von Brennstoffen oder von Wärme fol-

gende Informationen in allgemeinverständlicher Form auszuweisen:

1. die Brennstoffemissionen der Brennstoff- oder Wärmelieferung in Kilogramm Kohlendioxid,
2. den sich nach Absatz 2 für den jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung ergebenden Preisbestandteil der Kohlendioxidkosten für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge,
3. den heizwertbezogenen Emissionsfaktor des gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffs, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde,
4. den Energiegehalt der gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge in Kilowattstunden sowie
5. einen Hinweis auf die in § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 geregelten Erstattungsansprüche.

(2) Die Standardwerte und Berechnungsvorgaben zur rechnerischen Ermittlung der Brennstoffemissionen, die in der für das Lieferjahr geltenden Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes festgelegt sind, sind der Angabe nach Absatz 1 Nummer 3 zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung von Brennstoffen, bei denen ausgeschlossen ist, dass der Käufer sie in Heizungsanlagen oder Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden nutzen wird.

(3) Der nach Absatz 1 Nummer 2 auszuweisende Preisbestandteil für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge ergibt sich durch Multiplikation der Brennstoffemissionen nach Absatz 1 Nummer 1 mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate nach § 4 Absatz 1 zuzüglich einer auf diesen Betrag anfallenden Umsatzsteuer.

(4) Die Informationspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für Wärmelieferanten entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. anstelle der Brennstoffe auf die zur Erzeugung der gelieferten Wärme eingesetzten Brennstoffe abzustellen ist,
2. im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen ist,
3. im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die aus mehreren Anlagen gespeist werden, abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ein einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor des Wärmenetzes, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde, anzugeben ist, der die Emissionsmengen der Einzelanlagen jeweils anteilig zur insgesamt eingespeisten Wärmemenge abbildet, und
4. im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die zumindest anteilig aus Wärmeerzeugungsanlagen

gespeist werden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen,

- a) im Rahmen der Ableitung des einheitlichen Emissionsfaktors nach Nummer 3 abweichend von Absatz 1 für diese Wärmeerzeugungsanlagen, die nach den Vorgaben des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu berichtenden Emissionsdaten und Produktionsmengen zugrunde zu legen sind, und
- b) für den aus diesen Wärmeerzeugungsanlagen stammenden Anteil der Wärmelieferung abweichend von Absatz 2 als maßgeblicher Zertifikatepreis der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem der Rechnungsstellung vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen ist.

#### § 4

##### **Maßgeblicher Zertifikatepreis**

(1) Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate entspricht

1. bis einschließlich zum Jahr 2025 dem Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
2. im Jahr 2026: Dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
3. ab dem Jahr 2027: Dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate spätestens zehn Werkzeuge vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf seiner Internetseite.

(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht den nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b maßgeblichen Durchschnittspreis nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz der Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf seiner Internetseite.

### **Abschnitt 3**

#### **Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten**

#### § 5

##### **Aufteilung der Kohlendioxidkosten bei Wohngebäuden**

(1) Der Vermieter ermittelt im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß des Gebäudes in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr. Versorgt der Vermieter eine vermietete Wohnung gesondert mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, ermittelt er den Kohlendioxidausstoß der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche

che und Jahr; vermietet er in einem Gebäude mehrere Wohnungen mit gesonderter oder zentraler Versorgung mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, ist deren Gesamtwohnfläche maßgeblich. Der Wert des nach Satz 1 oder Satz 2 ermittelten spezifischen Kohlendioxidausstoßes ist auf die erste Nachkommastelle zu runden. Ist ein Abrechnungszeitraum von unter einem Jahr vereinbart, so sind die Werte der Einstufungstabelle in der Anlage anteilig zu kürzen. Weichen die Abrechnungszeiträume der Brennstoff- oder Wärmelieferungen von den zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Abrechnungszeiträumen ab, sind die auf den Rechnungen ausgewiesenen Brennstoffemissionen auf den vereinbarten Zeitraum umzurechnen.

(2) Die Aufteilung der im Abrechnungszeitraum angefallenen Kohlendioxidkosten zwischen Mieter und Vermieter richtet sich nach dem spezifischen Kohlendioxidausstoß des Gebäudes oder, in Fällen des Absatzes 1 Satz 2, nach der zugrunde zu legenden Wohnfläche. Dieser Wert ist in die Tabelle in der Anlage einzuordnen, um das maßgebliche Aufteilungsverhältnis zu ermitteln.

(3) Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, ermittelt der Mieter im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß der gemieteten Wohnung in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr. Zur Einstufung der gemieteten Wohnung wird der spezifische Kohlendioxidausstoß mit der Tabelle in der Anlage abgeglichen und die Wohnung danach der anwendbaren Stufe zugeordnet. Aus der Tabelle ergibt sich das Verhältnis der Aufteilung der im Abrechnungszeitraum des Wärmeversorgers angefallenen Kohlendioxidkosten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 6

### **Begrenzung der Umlagefähigkeit; Erstattungsanspruch bei Wohngebäuden**

(1) Vereinbarungen, nach denen der Mieter mehr als den nach § 5 Absatz 2 auf ihn entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten zu tragen hat, sind in Mietverträgen über Wohnraum oder über Räume, die keine Wohnräume sind, in einem Wohngebäude im Sinn von § 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, unwirksam. Ein Wohngebäude ist ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient.

(2) Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, so hat der Vermieter dem Mieter den Anteil der Kohlendioxidkosten zu erstatten, den der Vermieter nach § 5 Absatz 3 zu tragen hat. Der Mieter muss den Erstattungsanspruch nach Satz 1 innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant der Brennstoffe oder der Wärmelieferant die Lieferung gegenüber dem Mieter abgerechnet hat, in Textform geltend machen. Haben die Parteien eine Vorauszahlung auf Betriebskosten vereinbart, so kann der Vermieter einen vom Mieter geltend gemachten Erstattungsbetrag im Rahmen der nächsten auf die Anzeige folgenden jährlichen Betriebskostenabrechnung verrechnen. Erfolgt keine Be-

triebskostenabrechnung oder findet keine Verrechnung statt, so hat der Vermieter dem Mieter den Betrag spätestens zwölf Monate nach Anzeige zu erstatten.

(3) Setzt der Mieter Brennstoffe, für die in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt sind, nicht ausschließlich in Anlagen zur Wärmeerzeugung für Heizung oder für Heizung und Warmwasser, sondern darüber hinaus zum Betrieb von Geräten zu anderen, gewerblichen Zwecken ein, kann er seinen Erstattungsanspruch gemäß Absatz 2 nur geltend machen, wenn der Verbrauch für die Erzeugung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser mit einer Messeinrichtung separat erfasst wird und der Mieter diesen dem Vermieter gegenüber nachweist; der Nachweis kann auch durch die separate Erfassung des Brennstoffverbrauchs nur zum Betrieb der Geräte zu anderen gewerblichen Zwecken erfolgen. Setzt der Mieter Brennstoffe, für die in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt sind, nicht ausschließlich in Anlagen zur Wärmeerzeugung für Heizung oder für Heizung und Warmwasser, sondern darüber hinaus zum Betrieb eigener Geräte zu anderen Zwecken ein, ist sein Erstattungsanspruch nach Absatz 2 um 5 Prozent zu kürzen.

## § 7

### **Abrechnung des auf den Mieter entfallenden Anteils an den Kohlendioxidkosten bei Wohngebäuden**

(1) Der Vermieter ermittelt die auf den oder die Mieter gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 2 entfallenden Kohlendioxidkosten, indem er den im Abrechnungszeitraum verursachten Kohlendioxidausstoß gemäß § 5 Absatz 1 sowie die angefallenen Kohlendioxidkosten gemäß § 5 Absatz 2 berechnet und den auf den Vermieter entfallenden Anteil abzieht. Der Vermieter berechnet sodann den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten gemäß der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf Grundlage der §§ 6 bis 10 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

(2) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt, und in den Fällen von § 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung, in denen die Vertragsparteien eine Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten vereinbart haben, trägt der Mieter die auf ihn nach Absatz 1 entfallenden Kohlendioxidkosten entsprechend dem mit dem Vermieter vereinbarten Verfahren zur Abrechnung der Heizkosten.

(3) Der Vermieter weist in der Heizkostenabrechnung den auf den Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten, die Einstufung des Gebäudes oder der Wohnung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 2 sowie die Berechnungsgrundlagen aus.

(4) Bestimmt der Vermieter den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten nicht oder weist er die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen nicht aus, so hat der Mieter das Recht, den gemäß der Heizkostenabrechnung auf ihn entfal-



lenden Anteil an den Heizkosten um 3 Prozent zu kürzen.

## § 8

### **Aufteilung der Kohlendioxidkosten und Erstattungsanspruch bei Nichtwohngebäuden**

(1) Vereinbarungen, nach denen der Mieter mehr als 50 Prozent der Kohlendioxidkosten zu tragen hat, sind in Mietverträgen über Wohnraum oder über Räume, die keine Wohnräume sind, in einem Nichtwohngebäude im Sinn von § 3 Absatz 1 Nummer 23 des Gebäudeenergiegesetzes unwirksam. Ein Nichtwohngebäude ist ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dient.

(2) Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder Warmwasser, so hat der Vermieter dem Mieter 50 Prozent der Kohlendioxidkosten zu erstatten; § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Vermieter berechnet die auf den oder die Mieter im Gebäude entfallenden Kohlendioxidkosten, indem er die im Abrechnungszeitraum für das Gebäude angefallenen Kohlendioxidkosten ermittelt und den gemäß Absatz 1 auf den Vermieter entfallenden Teil abzieht. Der Vermieter berechnet sodann den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten gemäß der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf Grundlage der §§ 6 bis 10 der Verordnung über Heizkostenabrechnung. § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die hälftige Aufteilung der Kohlendioxidkosten bei Nichtwohngebäuden wird im Jahr 2025 von einem Stufenmodell für Nichtwohngebäude abgelöst werden.

## **Abschnitt 4 Begleitregelungen**

### § 9

#### **Beschränkungen bei energetischen Verbesserungen**

(1) Sofern öffentlich-rechtliche Vorgaben einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes oder einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, ist der prozentuale Anteil, den der Vermieter an den Kohlendioxidkosten nach § 5, 6, 7 oder 8 zu tragen hätte, um die Hälfte zu kürzen. Zu den Vorgaben zählen beispielsweise

1. denkmalschutzrechtliche Beschränkungen,
2. rechtliche Verpflichtungen, Wärmelieferungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei einem Anschluss- und Benutzungszwang, sowie
3. der Umstand, dass das Gebäude im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs liegt.

(2) Wenn in Bezug auf ein Gebäude öffentlich-rechtliche Vorgaben sowohl einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes als auch einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, so erfolgt keine Aufteilung der Kohlendioxidkosten.

(3) Der Vermieter kann sich auf Absatz 1 oder 2 nur berufen, wenn er dem Mieter die Umstände nachweist, die ihn zur Herabsetzung seines Anteils berechtigen.

## **Abschnitt 5 Evaluierung**

### § 10

#### **Erfahrungsbericht**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen evaluieren dieses Gesetz und legen dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2025 einen Erfahrungsbericht vor. Die Evaluierung wird regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt und umfasst insbesondere

1. eine Prüfung der Effizienz und der Anwendungssicherheit des Verfahrens der Aufteilung der Kohlendioxidkosten im Rahmen der Heizkostenabrechnung, sowie die Prüfung einer Anpassung der Stufen zur Bestimmung des Aufteilungsverhältnisses der Kohlendioxidkosten zwischen Mieter und Vermieter,
2. eine statistische Erfassung der Kostenaufteilung über alle betroffenen Mietverhältnisse hinweg, eine Prüfung der Stufenaufteilung auf ihre Lenkungswirkung,
3. eine Prüfung der Frage, ob die Regelung eines Stufenmodells anhand der Energieeffizienzklassen und eine Aufteilung auf der Grundlage von Energieausweisen zweckmäßig und praktikabel ist, sowie
4. die Prüfung, ob der Mieter bei einem Brennstoffwechsel durch das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 556 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ausreichend geschützt ist oder ob darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen geboten sind.

## **Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### § 11

#### **Übergangsregelungen**

(1) Dieses Gesetz ist auf ein Mietverhältnis, das vor dem 1. Januar 2023 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vertragsbestimmungen, die den Mieter verpflichten, die Kosten für die Versorgung der mit Wärme oder Warmwasser verbrauchten Brennstoffe oder die Kosten für Wärmelieferungen oder Warmwasserlieferungen zu tragen, nicht den Anteil an den Kohlendioxidkosten umfassen, den der Vermieter nach § 5 Absatz 2 oder nach § 8 Absatz 1 zu tragen hat.

(2) Die Vorschriften über die Aufteilung der Kohlendioxidkosten nach diesem Gesetz sind auf Abrechnungszeiträume für die Abrechnung der Wärme- und Warmwasserkosten anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Kohlendioxidkosten, die aufgrund des Verbrauchs von Brennstoffmengen anfallen, die vor dem 1. Januar 2023 in Rechnung gestellt worden sind, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Bundesregierung wird bis zum 1. Juni 2023 eine elektronische Anwendung zur Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten für Vermieter und solche Mieter bereitstellen, die sich selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgen.

§ 12

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. Dezember 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Robert Habeck

Die Bundesministerin  
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
Klara Geywitz

**Anlage**  
(zu den §§ 5 bis 7)

## Einstufung der Gebäude oder der Wohnungen bei Wohngebäuden

Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	20 %	80 %
> = 52 kg CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> /a	5 %	95 %

## Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Vom 5. Dezember 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie Entlastung bei den Heizkosten und die Klimakomponente“.
  - b) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 26a Vorläufige Zahlung des Wohngeldes“.
  - c) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 30a Bagatellgrenze bei Rückforderungen“.
  - d) Nach der Angabe zu § 42c wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 42d Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.
2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1“ durch die Wörter „die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den nach § 12 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag“ durch die Wörter „die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist die Summe aus

1. der Miete oder Belastung, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zur Höhe der Summe, die sich aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ergibt, und
2. dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6.

Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1, dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 

„In diesem Fall sind nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1, der Anteil des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 und der Anteil des Betrages der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 zu berücksichtigen, der jeweils dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht. Für die Ermittlung des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1, des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 und des Betrages der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ist jeweils die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder maßgebend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Höchstbeträge für Miete  
und Belastung sowie Entlastung bei  
den Heizkosten und die Klimakomponente“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „oder einer entsprechenden strukturellen Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder Belastung“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Der folgende monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten als Summe aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO <sub>2</sub> -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

(7) Der folgende monatliche Betrag ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder als Klimakomponente zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Absatz 1 in Euro
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80“.

6. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren“ durch die Wörter „zu einem Zwölftel in den zwölf Monaten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „51 Euro“ durch die Angabe „57 Euro“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierung kann diese Befugnis nach Satz 1 auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die nach Satz 1 bestimmte Stelle ist eine Wohngeldbehörde im Sinne dieses Gesetzes. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- „Die Entscheidung über den Wohngeldantrag ist durch die Wohngeldbehörde schriftlich zu erlassen.“
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
9. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bewilligungszeitraum kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen auf bis zu 24 Monate verlängert werden.“
10. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:
- „§ 26a

Vorläufige Zahlung des Wohngeldes

(1) Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Grundlage der vorläufigen Zahlung sind ausschließlich die für das Wohngeld maßgeblichen Berechnungsgrößen nach § 4.

(2) Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung des Wohngeldes steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld. Der Bewilligungsbescheid muss den Hinweis enthalten, dass die Zahlung unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld und der möglichen Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld erfolgt.

(3) Die endgültige Entscheidung über Wohngeld kann auch im Zusammenhang mit der Entscheidung über einen Weiterleistungsantrag erfolgen. Der Zeitpunkt der Antragstellung für die vorläufige Zahlung gilt auch als Zeitpunkt der Antragstellung für die endgültige Entscheidung über Wohngeld. Über den Wohngeldanspruch ist end-

gültig zu entscheiden, sofern die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung entspricht. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung, gilt eine vorläufig bewilligte Zahlung als endgültig festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die wohngeldberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 4 eine endgültige Entscheidung beantragt oder wenn die Wohngeldbehörde Kenntnis von Tatsachen erlangt, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und sie über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntniserlangung von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung, endgültig entscheidet.

(4) Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten. § 30a gilt entsprechend.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt.

11a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Bagatellgrenze bei Rückforderungen

Zur Erprobung einer Bagatellgrenze wird nach Aufhebung der Bewilligung oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides durch die Wohngeldbehörde bis zu einer Höhe von 50 Euro von einer Erstattung überzahlten Wohngeldes abgesehen. Dies gilt auch in Fällen einer Aufrechnung oder Verrechnung. Die Erprobung dauert bis zum 31. Dezember 2024.“

12. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.

12a. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis einschließlich 2025 fließen daneben auch die Einschätzungen der Länder zu den Wirkungen der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Absatz 6 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ein.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zum Zwecke der Evaluierung berichten die Länder nach Ablauf von zwei Jahren spätestens bis zum 31. März 2025 gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über die maßgeblichen Kennzahlen der Experimentierklausel des § 30a.“

13. Nach § 42c wird folgender § 42d eingefügt:

„§ 42d

Übergangsregelung aus  
Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2023 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2022, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 11, 12 und 19 dieses Gesetzes und die sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ergebenden Mietenstufen anzuwenden. Ergibt sich aus der Entscheidung nach Satz 1 kein höheres Wohngeld, verbleibt es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums bei dem bereits bewilligten Wohngeld.

(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat oder das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird, so ist die Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 vorliegen. Im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2023 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2022 und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 nach dem bis dahin geltenden Recht und ab dem 1. Januar 2023 nach neuem Recht zu entscheiden.

(4) Der Bewilligungsbescheid nach Absatz 1 Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach § 27 oder § 28 Absatz 2 oder die Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 3 dem Bewilligungsbescheid noch folgen kann und dass ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem 1. Januar 2023 liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(5) Ist bis zum 31. Dezember 2022 über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem 1. Januar 2023 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2022 zu bewilligende Wohngeld, so verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2023 bei dem für Dezember 2022 zu bewilligenden höheren Wohngeld.

(6) Ist über einen nach dem 31. Dezember 2022 gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2023, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bbb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. die Werte für „M“ (Anlage 3) auf Grund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;

5. die Werte für „Y“ (Anlage 3) auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;

6. das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erste Fortschreibung der Werte für „M“ und „Y“ (Anlage 3) und des zusätz-

lichen Wohngeldes für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 erfolgt zum 1. Januar 2025.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 10 ersetzt:

„(7) Die Werte für „M“ (Anlage 3) werden am 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Teilindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2025 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Teilindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 maßgeblich, die im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind bei einem Nachkommawert unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie bei einem Nachkommawert ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden; die gerundeten Beträge ergeben die neuen Werte für „M“ (Anlage 3).

(8) Die Werte für „Y“ (Anlage 3) werden am 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2025 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 maßgeblich, die im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 eingetre-

ten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind bei einem Nachkommawert bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie bei einem Nachkommawert ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden; die gerundeten Beträge ergeben die neuen Werte für „Y“ (Anlage 3).

(9) Der Wert für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 wird am 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2025 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 maßgeblich, die im Jahr 2023 gegenüber dem

Jahr 2021 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind bei einem Nachkommawert bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie bei einem Nachkommawert ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden; die gerundeten Beträge ergeben die neuen Werte für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3.

(10) Für die Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.“

15. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung sind die Berechnungsgrößen des Wohngeldes nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 in der ab dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung geltenden Fassung anzuwenden.“

16. Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**

(zu § 19 Absatz 1)

**Werte für „a“, „b“ und „c“**

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	- 1,000E-2
b	4,991E-4	3,716E-4	3,035E-4	2,251E-4	1,985E-4	1,792E-4
c	4,620E-5	3,450E-5	2,780E-5	2,000E-5	1,950E-5	1,880E-5

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
a	- 2,000E-2	- 3,000E-2	- 4,000E-2	- 6,000E-2	- 9,000E-2	- 1,200E-1
b	1,657E-4	1,648E-4	1,432E-4	1,300E-4	1,188E-4	1,152E-4
c	1,870E-5	1,870E-5	1,880E-5	1,880E-5	2,220E-5	2,510E-5

Hierbei bedeuten: E-1 geteilt durch 10,  
 E-2 geteilt durch 100,  
 E-4 geteilt durch 10 000,  
 E-5 geteilt durch 100 000.

**Anlage 3**

(zu § 19 Absatz 2)

**Rechenschritte und Rundungen**

1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
M	52	64	76	88	99	99
Y	350	600	800	1 000	1 200	1 400



	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
M	111	123	135	146	180	286
Y	1 600	1 800	2 000	2 200	2 400	2 600

2. Das ungerundete monatliche Wohngeld ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 2) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,15 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

3. Dieses ungerundete monatliche Wohngeld ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie von 0,50 Euro an auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“

## Artikel 2

### Änderung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes

Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt, werden die Wörter „, erstmals im Jahr 2022,“ gestrichen und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 85 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.

2. Folgender § 85 wird angefügt:

„§ 85

Übergangsregelung aus  
Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Abweichend von § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.“

## Artikel 4

### Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

„§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.

2. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsregelung aus  
Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Abweichend von § 2 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) § 95 Satz 1 findet in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.“

**Artikel 5**  
**Änderung der**  
**Wohngeldverordnung**

In der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1369) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt gefasst:

„**Anlage**  
(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden  
nach Ländern ab 1. Januar 2023

Soweit die zu einem Kreis gehörenden Gemeinden in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Kreises für diese Gemeinden.

Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 einschließlich der bis zum 31. März 2021 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

Relevanter Gebietsstand ist der 31. März 2021, der für die 10 000-Einwohner-Schwelle relevante Stichtag der Bevölkerung ist der 30. September 2020.

Land: **Baden-Württemberg**

Gemeinde	Mietenstufe
Aalen, Stadt	III
Achern, Stadt	II
Albstadt, Stadt	II
Altensteig, Stadt	II
Ammerbuch	IV
Appenweier	II
Asperg, Stadt	V
Aulendorf, Stadt	II
Backnang, Stadt	IV
Bad Dürrheim, Stadt	III
Bad Friedrichshall, Stadt	IV
Bad Krozingen, Stadt	V
Bad Mergentheim, Stadt	III
Bad Rappenau, Stadt	III
Bad Säckingen, Stadt	IV
Bad Saulgau, Stadt	II
Bad Urach, Stadt	IV
Bad Waldsee, Stadt	II
Bad Wildbad, Stadt	II
Bad Wurzach, Stadt	II
Baden-Baden, Stadt	IV
Baiersbronn	II
Balingen, Stadt	II
Besigheim, Stadt	V
Biberach an der Riß, Stadt	III
Bietigheim-Bissingen, Stadt	V
Birkenfeld	III
Blaubeuren, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Blaustein, Stadt	V
Blumberg, Stadt	I
Böblingen, Stadt	VI
Bopfingen, Stadt	II
Brackenheim, Stadt	III
Breisach am Rhein, Stadt	IV
Bretten, Stadt	III
Bretzfeld	II
Bruchsal, Stadt	III
Brühl	III
Buchen (Odenwald), Stadt	II
Bühl, Stadt	III
Burladingen, Stadt	I
Calw, Stadt	IV
Crailsheim, Stadt	II
Denkendorf	V
Denzlingen	IV
Ditzingen, Stadt	V
Donaueschingen, Stadt	II
Donzdorf, Stadt	II
Dossenheim	V
Durmersheim	IV
Eberbach, Stadt	II
Ebersbach an der Fils, Stadt	IV
Edingen-Neckarhausen	III
Ehingen (Donau), Stadt	III
Ellwangen (Jagst), Stadt	III
Emmendingen, Stadt	IV
Endingen am Kaiserstuhl, Stadt	III
Engen, Stadt	III
Eningen unter Achalm	IV
Eppelheim, Stadt	V
Eppingen, Stadt	III
Erbach, Stadt	III
Esslingen am Neckar, Stadt	V
Ettenheim, Stadt	II
Ettlingen, Stadt	IV
Fellbach, Stadt	V
Filderstadt, Stadt	V
Freiberg am Neckar, Stadt	VI
Freiburg im Breisgau, Stadt	VI
Freudenstadt, Stadt	III
Friedrichshafen, Stadt	V
Friesenheim	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Gärtringen	IV
Gaggenau, Stadt	III
Gaildorf, Stadt	II
Geislingen an der Steige, Stadt	III
Gengenbach, Stadt	III
Gerlingen, Stadt	VI
Gernsbach, Stadt	III
Gerstetten	I
Giengen an der Brenz, Stadt	II
Göppingen, Stadt	III
Gottmadingen	III
Graben-Neudorf	III
Grenzach-Wyhlen	V
Gundelfingen	V
Haigerloch, Stadt	I
Heddesheim	III
Heidelberg, Stadt	V
Heilbronn, Stadt	IV
Hemsbach, Stadt	III
Herbolzheim, Stadt	III
Herbrechtingen, Stadt	II
Herrenberg, Stadt	V
Hockenheim, Stadt	III
Holzgerlingen, Stadt	VI
Horb am Neckar, Stadt	II
Isny im Allgäu, Stadt	III
Karlsbad	III
Karlsdorf-Neuthard	III
Karlsruhe, Stadt	IV
Kehl, Stadt	III
Kenzingen, Stadt	IV
Kernen im Remstal	V
Ketsch	IV
Kirchheim unter Teck, Stadt	V
Korb	V
Königsbach-Stein	II
Konstanz, Universitätsstadt	V
Korntal-Münchingen, Stadt	VI
Kornwestheim, Stadt	VI
Kraichtal, Stadt	I
Künzelsau, Stadt	III
Ladenburg, Stadt	IV
Lahr/Schwarzwald, Stadt	III
Laichingen, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Langenau, Stadt	III
Lauda-Königshofen, Stadt	I
Laupheim, Stadt	III
Leimen, Stadt	IV
Leinfelden-Echterdingen, Stadt	VI
Leingarten, Stadt	IV
Leonberg, Stadt	VI
Leutenbach	IV
Leutkirch im Allgäu, Stadt	II
Linkenheim-Hochstetten	III
Lorch, Stadt	III
Lörrach, Stadt	V
Ludwigsburg, Stadt	VI
Malsch	III
Mannheim, Universitätsstadt	V
Marbach am Neckar, Stadt	V
Markdorf, Stadt	V
Markgröningen, Stadt	IV
Meckenbeuren	IV
Meßstetten, Stadt	II
Metzingen, Stadt	V
Möglingen	V
Mössingen, Stadt	IV
Mosbach, Stadt	III
Mühlacker, Stadt	III
Müllheim, Stadt	IV
Münsingen, Stadt	II
Murrhardt, Stadt	II
Nagold, Stadt	IV
Neckargemünd, Stadt	III
Neckarsulm, Stadt	IV
Neuenburg am Rhein, Stadt	V
Neuenstadt am Kocher, Stadt	II
Neuhausen auf den Fildern	V
Niefen-Öschelbronn	III
Nürtingen, Stadt	IV
Nußloch	V
Oberderdingen	III
Oberkirch, Stadt	II
Oberndorf am Neckar, Stadt	II
Obersulm	III
Öhringen, Stadt	IV
Östringen, Stadt	II
Offenburg, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Oftersheim	IV
Ostfildern, Stadt	V
Pfinztal	III
Pforzheim, Stadt	IV
Pfullendorf, Stadt	II
Pfullingen, Stadt	IV
Phillipsburg, Stadt	II
Plochingen, Stadt	V
Radolfzell am Bodensee, Stadt	IV
Rastatt, Stadt	III
Ravensburg, Stadt	V
Remchingen	II
Remseck am Neckar, Stadt	V
Remshalden	III
Renningen, Stadt	V
Reutlingen, Stadt	IV
Rheinfelden (Baden), Stadt	IV
Rheinau, Stadt	II
Riedlingen, Stadt	II
Rielasingen-Worblingen	IV
Rottenburg am Neckar, Stadt	IV
Rottweil, Stadt	III
Rudersberg	II
Rutesheim, Stadt	V
Sachsenheim, Stadt	IV
Salem	III
Sandhausen	IV
St. Georgen i. Schwarzwald, Stadt	II
Sankt Leon-Rot	III
Schopfheim, Stadt	III
Schorndorf, Stadt	IV
Schönaich	IV
Schramberg, Stadt	II
Schwäbisch Gmünd, Stadt	III
Schwäbisch Hall, Stadt	III
Schwaigern, Stadt	III
Schwetzingen, Stadt	IV
Schwieberdingen	VI
Sigmaringen, Stadt	II
Sindelfingen, Stadt	IV
Singen (Hohentwiel), Stadt	IV
Sinsheim, Stadt	III
Spaichingen, Stadt	III
Steinheim an der Murr, Stadt	IV

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Stockach, Stadt	II
Straubenhardt	II
Stutensee, Stadt	III
Stuttgart, Landeshauptstadt	VI
Süßen, Stadt	III
Sulz am Neckar, Stadt	II
Tamm	VI
Tauberbischofsheim, Stadt	I
Teningen	III
Tett nang, Stadt	V
Titisee-Neustadt, Stadt	II
Tübingen, Universitätsstadt	VII
Ubstadt-Weiher	III
Überlingen, Stadt	IV
Uhingen, Stadt	III
Ulm, Universitätsstadt	IV
Vaihingen an der Enz, Stadt	III
Villingen-Schwenningen, Stadt	III
Waghäusel, Stadt	III
Waiblingen, Stadt	V
Waldbronn	IV
Waldshut-Tiengen, Stadt	III
Walldorf, Stadt	IV
Walldürn, Stadt	I
Wangen im Allgäu, Stadt	III
Weil am Rhein, Stadt	V
Weil der Stadt, Stadt	V
Weilheim an der Teck, Stadt	III
Weil im Schönbuch	VI
Weingarten, Baden	III
Weingarten, Stadt	V
Weinsberg, Stadt	IV
Weinstadt, Stadt	V
Welzheim, Stadt	III
Wendlingen am Neckar, Stadt	IV
Wernau (Neckar), Stadt	V
Wertheim, Stadt	II
Wiesloch, Stadt	IV
Wildberg, Stadt	II
Winnenden, Stadt	V
<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Alb-Donau-Kreis	II
Biberach	II

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Bodenseekreis	IV
Böblingen	V
Breisgau-Hochschwarzwald	IV
Calw	II
Emmendingen	II
Enzkreis	III
Esslingen	IV
Freudenstadt	I
Göppingen	II
Heidenheim	II
Heilbronn	III
Hohenlohekreis	I
Karlsruhe	II
Konstanz	III
Lörrach	III
Ludwigsburg	IV
Main-Tauber-Kreis	I
Neckar-Odenwald-Kreis	I
Ortenaukreis	II
Ostalbkreis	II
Rastatt	II
Ravensburg	II
Rems-Murr-Kreis	III
Reutlingen	III
Rhein-Neckar-Kreis	II
Rottweil	I
Schwäbisch-Hall	I
Schwarzwald-Baar-Kreis	II
Sigmaringen	I
Tübingen	IV
Tuttlingen	II
Waldshut	II
Zollernalbkreis	I

**Land: Bayern**

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Abensberg, Stadt	III
Aichach, Stadt	III
Altdorf, Markt	III
Altdorf bei Nürnberg, Stadt	II
Altötting, Stadt	II
Altusried, Markt	I
Alzenau i. Ufr., Stadt	II
Amberg, Stadt	II



<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Ansbach, Stadt	III
Aschaffenburg, Stadt	IV
Augsburg, Stadt	V
Bad Abbach, Markt	III
Bad Aibling, Stadt	V
Bad Kissingen, Stadt	II
Bad Neustadt a. d. Saale, Stadt	I
Bad Reichenhall, Stadt	III
Bad Staffelstein, Stadt	I
Bad Tölz, Stadt	V
Bad Windsheim, Stadt	II
Bad Wörishofen, Stadt	III
Bamberg, Stadt	III
Bayreuth, Stadt	III
Bobingen, Stadt	IV
Bogen	II
Bruckmühl, Markt	IV
Buchloe, Stadt	IV
Burgau, Stadt	II
Burghausen, Stadt	III
Burgkirchen a. d. Alz	I
Burglengenfeld, Stadt	II
Burgthann	III
Cadolzburg, Markt	III
Cham, Stadt	I
Coburg, Stadt	II
Dachau, Stadt	VII
Deggendorf, Stadt	II
Diedorf, Markt	IV
Dießen a. Ammersee, Markt	V
Dillingen a. d. Donau, Stadt	II
Dingolfing, Stadt	II
Dinkelsbühl, Stadt	I
Donauwörth, Stadt	II
Dorfen, Stadt	IV
Ebersberg, Stadt	VI
Eching	VII
Eckental, Markt	III
Eggenfelden, Stadt	II
Eichenau	VII
Eichstätt, Stadt	III
Erding, Stadt	VI
Ergolding, Markt	IV
Erlangen, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Erlenbach am Main, Stadt	II
Essenbach, Markt	II
Feldkirchen-Westerham	V
Feucht, Markt	IV
Feuchtwangen, Stadt	II
Forchheim, Stadt	III
Freilassing, Stadt	III
Freising, Stadt	VII
Friedberg, Stadt	III
Fürstenfeldbruck, Stadt	VII
Fürth, Stadt	IV
Füssen, Stadt	III
Gaimersheim, Markt	V
Garching bei München, Stadt	VII
Garmisch-Partenkirchen, Markt	VI
Gauting	VI
Geisenfeld, Stadt	III
Gemünden am Main, Stadt	I
Geretsried, Stadt	IV
Germering, Stadt	VII
Gersthofen, Stadt	III
Gilching	VII
Goldbach, Markt	III
Gräfelfing	VII
Grafring bei München, Stadt	VII
Gröbenzell	VII
Großostheim, Markt	II
Grünwald	VII
Günzburg, Stadt	II
Gunzenhausen, Stadt	I
Haar	VII
Hallbergmoos	VII
Hammelburg, Stadt	I
Haßfurt, Stadt	II
Hauzenberg, Stadt	I
Hersching a. Ammersee	V
Hersbruck, Stadt	III
Herzogenaurach, Stadt	IV
Hilpoltstein, Stadt	II
Hirschaid, Markt	I
Höchstadt a. d. Aisch, Stadt	III
Höhenkirchen-Siegertsbrunn	VII
Hösbach, Markt	II
Hof, Stadt	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Holzkirchen, Markt	VI
Illertissen, Stadt	III
Immenstadt i. Allgäu, Stadt	III
Ingolstadt	V
Ismaning	VI
Karlsfeld	VII
Karlstadt, Stadt	II
Kaufbeuren, Stadt	III
Kaufering, Markt	IV
Kelheim, Stadt	III
Kempten (Allgäu), Stadt	IV
Kirchheim bei München	VI
Kirchseeon, Markt	VI
Kissing	IV
Kitzingen, Stadt	II
Königsbrunn, Stadt	IV
Kolbermoor, Stadt	IV
Kronach, Stadt	II
Krumbach (Schwaben), Stadt	II
Kulmbach, Stadt	I
Landau an der Isar, Stadt	I
Landsberg a. Lech, Stadt	VI
Landshut, Stadt	IV
Langenzenn, Stadt	III
Lappersdorf, Markt	III
Lauf a. d. Pegnitz, Stadt	IV
Lauingen (Donau), Stadt	II
Lenggries	III
Lichtenfels, Stadt	I
Lindau (Bodensee), Stadt	V
Lindenberg i. Allgäu, Stadt	III
Lohr am Main, Stadt	II
Mainburg, Stadt	III
Maisach	VI
Manching, Markt	V
Markt Indersdorf, Markt	VI
Markt Schwaben, Markt	VII
Marktheidenfeld, Stadt	II
Marktobersdorf, Stadt	III
Marktrechwitz, Stadt	I
Maxhütte-Haidhof, Stadt	II
Meitingen, Markt	III
Memmingen, Stadt	III
Mering, Markt	IV

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Miesbach, Stadt	IV
Mindelheim, Stadt	III
Mömbris, Markt	I
Moosburg an der Isar, Stadt	VI
Mühldorf am Inn, Stadt	III
Münchberg, Stadt	I
München	VII
Murnau am Staffelsee, Markt	VI
Neubiberg	VII
Neuburg an der Donau, Stadt	IV
Neufahrn bei Freising	VII
Neumarkt i. d. Oberpfalz, Stadt	III
Neusäß, Stadt	IV
Neustadt an der Aisch, Stadt	II
Neustadt an der Donau, Stadt	II
Neustadt bei Coburg, Stadt	I
Neutraubling, Stadt	IV
Neu-Ulm, Stadt	V
Nördlingen, Stadt	II
Nürnberg, Stadt	V
Oberasbach, Stadt	IV
Oberhaching	VII
Oberschleißheim	VII
Ochsenfurt, Stadt	II
Olching	VII
Osterhofen, Stadt	I
Ottobrunn	VII
Passau, Stadt	III
Pegnitz, Stadt	II
Peißenberg, Markt	IV
Peiting, Markt	III
Penzberg, Stadt	IV
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt	IV
Pfarrkirchen, Stadt	II
Planegg	VII
Plattling, Stadt	II
Pocking, Stadt	I
Poing	VI
Prien am Chiemsee, Markt	IV
Puchheim	VII
Raubling	III
Regen, Stadt	I
Regensburg, Stadt	V
Regenstauf, Markt	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Roding, Stadt	I
Rödental, Stadt	I
Röthenbach a. d. Pegnitz, Stadt	III
Rosenheim	V
Roßtal, Markt	II
Roth, Stadt	II
Rothenburg ob der Tauber, Stadt	I
Schongau, Stadt	III
Schrobenhausen, Stadt	II
Schwabach, Stadt	III
Schwabmünchen, Stadt	III
Schwandorf, Stadt	II
Schweinfurt, Stadt	II
Selb, Stadt	I
Senden, Stadt	IV
Simbach a. Inn, Stadt	I
Sonthofen, Stadt	III
Stadtbergen, Markt	IV
Starnberg, Stadt	VII
Stein, Stadt	IV
Stephanskirchen	IV
Straubing, Stadt	II
Sulzbach-Rosenberg, Stadt	I
Taufkirchen	II
Taufkirchen (Vils)	V
Traunreut, Stadt	III
Traunstein, Stadt	III
Treuchtlingen, Stadt	I
Trostberg, Stadt	II
Unterföhring	VII
Unterhaching	VII
Unterschleißheim	VII
Vaterstetten	VII
Vilsbiburg, Stadt	II
Vilshofen a. d. Donau, Stadt	I
Vöhringen, Stadt	IV
Waldkirchen, Stadt	I
Waldkraiburg, Stadt	II
Wasserburg am Inn, Stadt	IV
Weiden i. d. Oberpfalz, Stadt	I
Weilheim i. OB, Stadt	V
Weißenburg i. Bayern, Stadt	I
Weißenhorn, Stadt	III
Wendelstein, Markt	IV

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Werneck, Markt	I
Wolfratshausen, Stadt	VI
Wolnzach, Markt	III
Würzburg, Stadt	IV
Zirndorf, Stadt	III

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Aichach-Friedberg	III
Altötting	I
Amberg-Weizsach	I
Ansbach	I
Aschaffenburg	II
Augsburg	II
Bad Kissingen	I
Bad Tölz-Wolfratshausen	IV
Bamberg	I
Bayreuth	I
Berchtesgadener Land	III
Cham	I
Coburg	I
Dachau	V
Deggendorf	I
Dillingen a. d. Donau	I
Dingolfing-Landau	I
Donau-Ries	I
Ebersberg	VI
Eichstätt	III
Erding	IV
Erlangen-Höchstadt	III
Forchheim	I
Freising	IV
Freyung-Grafenau	I
Fürth	II
Fürstenfeldbruck	VI
Garmisch-Partenkirchen	IV
Günzburg	I
Haßberge	I
Hof	I
Kelheim	I
Kitzingen	I
Kronach	I
Kulmbach	I
Landsberg a. Lech	III
Landshut	II

Kreis	Mietenstufe
Lichtenfels	I
Lindau (Bodensee)	II
Main-Spessart	I
Miesbach	IV
Miltenberg	I
Mühldorf a. Inn	I
München	VII
Neuburg-Schrobenhausen	II
Neumarkt i. d. Oberpfalz	I
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	I
Neustadt a. d. Waldnaab	I
Neu-Ulm	III
Nürnberger Land	II
Oberallgäu	II
Ostallgäu	I
Passau	I
Pfaffenhofen a. d. Ilm	III
Regen	I
Regensburg	II
Rhön-Grabfeld	I
Rosenheim	IV
Roth	II
Rottal-Inn	I
Schwandorf	I
Schweinfurt	I
Starnberg	V
Straubing-Bogen	I
Tirschenreuth	I
Traunstein	II
Unterallgäu	I
Weilheim-Schongau	III
Weißenburg-Gunzenhausen	I
Würzburg	II
Wunsiedel im Fichtelgebirge	I

**Land: Berlin**

Gemeinde	Mietenstufe
Berlin, Stadt	IV

**Land: Brandenburg**

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensfelde-Blumberg	II
Angermünde, Stadt	II
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Beelitz, Stadt	II
Bad Belzig	II
Bernau bei Berlin, Stadt	III
Blankenfelde-Mahlow	IV
Brandenburg a. d. Havel, Stadt	II
Brieselang	IV
Cottbus, Stadt	II
Dallgow-Döberitz	V
Eberswalde, Stadt	III
Eisenhüttenstadt, Stadt	II
Erkner, Stadt	IV
Falkensee, Stadt	IV
Finsterwalde, Stadt	II
Forst (Lausitz), Stadt	I
Frankfurt (Oder), Stadt	II
Fredersdorf-Vogelsdorf	IV
Fürstenwalde/Spree, Stadt	II
Glienicke/Nordbahn	VI
Guben, Stadt	I
Hennigsdorf, Stadt	III
Hohen Neuendorf	IV
Hoppegarten	V
Jüterbog, Stadt	I
Kleinmachnow	V
Kloster Lehnin	III
Königs Wusterhausen, Stadt	III
Lauchhammer, Stadt	I
Lübben/Spreewald, Stadt	II
Lübbenau/Spreewald, Stadt	I
Luckenwalde, Stadt	II
Ludwigsfelde, Stadt	III
Michendorf	V
Mühlenbecker Land	III
Nauen, Stadt	III
Neuenhagen bei Berlin	III
Neuruppin, Stadt	II
Oberkrämer	III
Oranienburg, Stadt	III
Panketal	IV
Perleberg, Stadt	I
Petershagen/Eggersdorf	III
Potsdam, Stadt	IV
Prenzlau, Stadt	II
Pritzwalk, Stadt	I



<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Rangsdorf	III
Rathenow, Stadt	I
Rüdersdorf bei Berlin	II
Schöneiche bei Berlin	IV
Schönefeld	IV
Schorfheide	II
Schwedt/Oder, Stadt	II
Schwielowsee	IV
Senftenberg, Stadt	II
Spremberg, Stadt	II
Stahnsdorf	IV
Strausberg, Stadt	II
Teltow, Stadt	IV
Templin, Stadt	II
Velten, Stadt	III
Wandlitz	IV
Wittstock/Dosse, Stadt	I
Werder (Havel), Stadt	IV
Wildau	IV
Wittenberge, Stadt	I
Zehdenick, Stadt	I
Zeuthen	III
Zossen	II

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Barnim	II
Dahme-Spreewald	II
Elbe-Elster	I
Havelland	II
Märkisch-Oderland	I
Oberhavel	I
Oberspreewald-Lausitz	I
Oder-Spree	III
Ostprignitz-Ruppin	I
Potsdam-Mittelmark	II
Prignitz	I
Spree-Neiße	I
Teltow-Fläming	I
Uckermark	I

**Land: Bremen**

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Bremen, Stadt	IV
Bremerhaven	II

Land: Hamburg

Gemeinde	Mietenstufe
Hamburg, Freie und Hansestadt	VI

Land: Hessen

Gemeinde	Mietenstufe
Alsfeld, Stadt	I
Altenstadt	II
Arolsen, Stadt	I
Asslar, Stadt	III
Babenhausen, Stadt	III
Bad Camberg, Stadt	II
Bad Hersfeld, Kreisstadt	I
Bad Homburg v.d. Höhe, Stadt	VII
Bad Nauheim, Stadt	V
Bad Orb, Stadt	III
Bad Schwalbach, Kreisstadt	IV
Bad Soden am Taunus, Stadt	VI
Bad Soden-Salmünster, Stadt	II
Bad Vilbel, Stadt	VI
Bad Wildungen, Stadt	I
Baunatal, Stadt	III
Bebra, Stadt	I
Bensheim, Stadt	IV
Biedenkopf, Stadt	I
Biebertal	III
Bischofsheim	IV
Borken (Hessen), Stadt	I
Braunfels, Stadt	III
Bruchköbel, Stadt	III
Büdingen, Stadt	II
Bürstadt, Stadt	II
Büttelborn	IV
Buseck	II
Butzbach, Stadt	III
Darmstadt, Stadt	VI
Dautphetal	I
Dieburg, Stadt	V
Dietzenbach, Stadt	VI
Dillenburg, Stadt	II
Dreieich, Stadt	VI
Egelsbach	IV
Eichenzell	I
Eltville am Rhein, Stadt	V
Eppstein, Stadt	V

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Erbach, Kreisstadt	III
Erlensee	IV
Eschborn, Stadt	VI
Eschwege, Kreisstadt	I
Felsberg, Stadt	I
Flörsheim am Main, Stadt	VI
Frankenberg (Eder), Stadt	I
Frankfurt am Main, Stadt	VI
Freigericht	III
Friedberg (Hessen), Stadt	IV
Friedrichsdorf, Stadt	VI
Fritzlar, Stadt	I
Fürth	II
Fulda, Stadt	II
Fuldata	I
Geisenheim, Stadt	IV
Gelnhausen, Stadt	IV
Gernsheim	III
Giessen, Universitätsstadt	V
Ginsheim-Gustavsburg	IV
Gladenbach, Stadt	II
Griesheim, Stadt	V
Groß-Gerau, Stadt	V
Groß-Umstadt, Stadt	III
Groß-Zimmern	IV
Grünberg, Stadt	I
Gründau	II
Hadamar, Stadt	I
Haiger, Stadt	I
Hainburg	III
Hanau, Stadt	V
Hattersheim am Main, Stadt	VI
Heppenheim (Bergstr.), Stadt	III
Herborn, Stadt	II
Hessisch Lichtenau, Stadt	I
Heusenstamm, Stadt	VI
Hochheim am Main, Stadt	V
Höchst i. Odenwald	III
Hofgeismar, Stadt	I
Hofheim am Taunus, Stadt	V
Homburg (Efze), Stadt	I
Hünfeld, Stadt	I
Hünstetten	II
Hüttenberg	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Hungen, Stadt	II
Idstein, Stadt	III
Karben, Stadt	IV
Kassel, Stadt	III
Kaufungen	II
Kelkheim (Taunus), Stadt	VI
Kelsterbach, Stadt	IV
Kirchhain, Stadt	I
Königstein im Taunus, Stadt	VII
Korbach, Stadt	I
Kriftel	V
Kronberg im Taunus, Stadt	VI
Künzell	II
Lampertheim, Stadt	III
Langen (Hessen), Stadt	VI
Langenselbold, Stadt	III
Langgöns	II
Lauterbach (Hessen), Stadt	I
Lich, Stadt	II
Limburg an der Lahn, Stadt	II
Linden, Stadt	III
Lohfelden	II
Lollar	III
Lorsch, Stadt	III
Maintal, Stadt	V
Marburg, Stadt	V
Melsungen, Stadt	I
Michelstadt, Stadt	III
Mörfelden-Walldorf, Stadt	V
Moerlenbach	II
Mühlheim am Main, Stadt	V
Mühltal	VI
Münster	IV
Nauheim	IV
Neu-Anspach	IV
Neuhof	I
Neu-Isenburg, Stadt	VI
Neustadt	I
Nidda, Stadt	II
Nidderau, Stadt	III
Niedernhausen	IV
Niestetal	II
Ober-Ramstadt, Stadt	V
Obertshausen, Stadt	V

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Oberursel (Taunus), Stadt	VI
Oberzent	I
Oestrich-Winkel, Stadt	IV
Offenbach am Main, Stadt	VI
Petersberg	II
Pfungstadt, Stadt	IV
Pohlheim, Stadt	II
Raunheim, Stadt	VII
Reinheim, Stadt	IV
Reiskirchen	II
Riedstadt	IV
Rodenbach	III
Rodgau, Stadt	V
Rödermark, Stadt	V
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	IV
Rossdorf	V
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	I
Rüsselsheim, Stadt	V
Schauenburg	I
Schlüchtern, Stadt	II
Schöneck	IV
Schotten, Stadt	I
Schwalbach am Taunus, Stadt	VI
Schwalmstadt, Stadt	I
Seeheim-Jugenheim	IV
Seligenstadt, Stadt	III
Solms, Stadt	I
Stadtallendorf, Stadt	II
Steinau an der Straße, Stadt	II
Steinbach (Taunus)	IV
Taunusstein, Stadt	IV
Trebur	V
Usingen, Stadt	IV
Vellmar, Stadt	II
Viernheim, Stadt	III
Wächtersbach, Stadt	II
Wald-Michelbach	I
Weilburg, Stadt	I
Weierstadt, Stadt	V
Wettenberg	III
Wetzlar, Stadt	III
Wiesbaden, Landeshauptstadt	VI
Witzenhausen, Stadt	I
Wolfhagen, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bergstraße	II
Darmstadt-Dieburg	IV
Fulda	I
Giessen	II
Groß-Gerau	IV
Hersfeld-Rotenburg	I
Hochtaunuskreis	IV
Kassel	I
Lahn-Dill-Kreis	I
Limburg-Weilburg	I
Main-Kinzig-Kreis	II
Main-Taunus-Kreis	VII
Marburg-Biedenkopf	I
Odenwaldkreis	II
Offenbach	III
Rheingau-Taunus-Kreis	III
Schwalm-Eder-Kreis	I
Vogelsbergkreis	I
Waldeck-Frankenberg	I
Werra-Meißner-Kreis	I
Wetteraukreis	II

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde	Mietenstufe
Anklam, Stadt	II
Bad Doberan, Stadt	III
Bergen auf Rügen, Stadt	II
Boizenburg/Elbe, Stadt	II
Demmin, Stadt	I
Greifswald, Stadt	III
Grevesmühlen, Stadt	II
Güstrow, Stadt	II
Hagenow, Stadt	I
Ludwigslust, Stadt	I
Neubrandenburg, Stadt	II
Neustrelitz, Stadt	II
Parchim, Stadt	II
Ribnitz-Damgarten, Stadt	II
Rostock, Hansestadt	III
Schwerin, Landeshauptstadt	II
Stralsund, Stadt	II
Waren (Müritz), Stadt	II
Wismar, Stadt	III
Wolgast, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Mecklenburgische Seenplatte	I
Landkreis Rostock	II
Vorpommern-Rügen	II
Nordwestmecklenburg	II
Vorpommern-Greifswald	I
Ludwigslust-Parchim	I

**Land: Niedersachsen**

Gemeinde	Mietenstufe
Achim, Stadt	III
Adendorf	IV
Aerzen, Flecken	I
Alfeld (Leine), Stadt	I
Apen	I
Aurich, Stadt	I
Bad Bentheim, Stadt	II
Bad Essen	I
Bad Fallingb., Stadt	I
Bad Harzburg, Stadt	II
Bad Iburg, Stadt	II
Bad Lauterberg im Harz, Stadt	I
Bad Münder am Deister, Stadt	I
Bad Nenndorf	II
Bad Pyrmont, Stadt	I
Bad Salzdetfurth, Stadt	II
Bad Zwischenahn	II
Barsinghausen, Stadt	II
Barßel	I
Bassum, Stadt	II
Belm	II
Bergen, Stadt	I
Beverstedt	I
Bissendorf	I
Bohmte	I
Bovenden, Flecken	III
Brake (Unterweser), Stadt	II
Bramsche, Stadt	I
Braunschweig, Stadt	IV
Bremervörde, Stadt	II
Buchholz i. d. Nordheide, Stadt	VI
Bückeburg, Stadt	I
Burgdorf, Stadt	III
Burgwedel	III
Buxtehude, Stadt	V

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Celle, Stadt	III
Clausthal-Zellerfeld	I
Cloppenburg, Stadt	II
Cremlingen	II
Cuxhaven, Stadt	II
Damme, Stadt	I
Delmenhorst, Stadt	III
Diepholz, Stadt	I
Dinklage, Stadt	I
Dissen am Teutoburger Wald	II
Drochtersen	II
Duderstadt, Stadt	I
Edemissen	II
Edeweicht	II
Einbeck, Stadt	I
Emden, Stadt	II
Emsbueren	I
Emstek	I
Friedeburg	I
Friedland	II
Friesoythe, Stadt	I
Ganderkesee	II
Garbsen, Stadt	IV
Garrel	I
Geeste	I
Geestland, Stadt	II
Gehrden, Stadt	III
Georgsmarienhütte, Stadt	II
Gifhorn, Stadt	III
Goslar, Stadt	II
Göttingen, Stadt	IV
Gronau (Leine), Stadt	I
Grossefehn	I
Grossenkneten	II
Hagen im Bremischen	I
Hagen am Teutoburger Wald	I
Hambühren	I
Hameln, Stadt	II
Hannover, Landeshauptstadt	V
Haren (Ems), Stadt	I
Harsefeld, Flecken	III
Harsum	II
Hasbergen	II
Haselünne, Stadt	I



<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Hatten	II
Helmstedt, Stadt	I
Hemmingen	IV
Herzberg am Harz, Stadt	I
Hessisch Oldendorf, Stadt	I
Hildesheim, Stadt	III
Hilter am Teutoburger Wald	I
Holzminden, Stadt	I
Hude (Oldenburg)	I
Ihlow	I
Ilse	II
Isernhagen	III
Jever, Stadt	I
Jork	IV
Königslutter am Elm, Stadt	II
Krummhörn	I
Laatzen, Stadt	IV
Langelsheim, Stadt	I
Langenhagen, Stadt	IV
Langwedel, Flecken	II
Leer (Ostfriesland), Stadt	II
Lehre	III
Lehrte, Stadt	III
Lengede	II
Lilienthal	III
Lingen (Ems), Stadt	I
Löhne (Oldenburg), Stadt	II
Löningen, Stadt	I
Loxstedt	I
Lüneburg, Stadt	IV
Melle, Stadt	I
Meppen, Stadt	I
Moormerland	I
Hann. Münden, Stadt	I
Munster, Stadt	II
Neuenhaus, Stadt	I
Neu Wulmstorf	VI
Neustadt am Rübenberge, Stadt	II
Nienburg (Weser), Stadt	II
Norden, Stadt	II
Nordenham, Stadt	II
Nordhorn, Stadt	II
Nordstemmen	II
Northeim, Stadt	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IV
Osnabrück, Stadt	IV
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	II
Osterode am Harz, Stadt	I
Ostrhauderfehn	I
Ottersberg, Flecken	II
Oyten	III
Papenburg, Stadt	I
Pattensen, Stadt	III
Peine, Stadt	III
Quakenbrück, Stadt	II
Rastede	II
Rehburg-Loccum, Stadt	I
Rhauderfehn	I
Rinteln, Stadt	I
Ritterhude	III
Ronnenberg, Stadt	IV
Rosdorf	III
Rosengarten	IV
Rotenburg (Wümme), Stadt	II
Salzgitter, Stadt	II
Sarstedt, Stadt	II
Sassenburg	I
Saterland	I
Scheeßel	I
Schiffdorf	I
Schneverdingen, Stadt	II
Schöningen, Stadt	I
Schortens	I
Schüttorf, Stadt	I
Schwanewede	II
Seelze, Stadt	III
Seesen, Stadt	I
Seevetal	V
Sehnde, Stadt	III
Soltau, Stadt	II
Springe, Stadt	II
Stade, Stadt	IV
Stadthagen, Stadt	II
Steinfeld (Oldenburg)	I
Stelle	IV
Stuhr	II
Südbrookmerland	I
Südheide	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Sulingen, Stadt	II
Syke, Stadt	II
Tostedt	III
Twistringen, Stadt	I
Uelzen, Stadt	II
Uetze	II
Uplengen	I
Uslar, Stadt	I
Varel, Stadt	I
Vechelde	I
Vechta, Stadt	II
Verden (Aller), Stadt	II
Wallenhorst	I
Walsrode, Stadt	II
Wardenburg	II
Wedemark	III
Weener, Stadt	I
Wendeburg	I
Wennigsen (Deister)	II
Werlte	I
Westerstede, Stadt	I
Westoverledingen	I
Weyhe	III
Wiefelstede	II
Wiesmoor	I
Wietmarschen	I
Wildeshausen, Stadt	II
Wilhelmshaven, Stadt	II
Winsen (Aller)	II
Winsen (Luhe), Stadt	IV
Wittingen, Stadt	I
Wittmund, Stadt	I
Wolfenbüttel, Stadt	III
Wurster Nordseeküste	I
Wolfsburg, Stadt	IV
Wunstorf, Stadt	III
Zetel	I
Zeven, Stadt	II
<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Aurich	I
Celle	I
Cloppenburg	I
Cuxhaven	I

Kreis	Mietenstufe
Diepholz	I
Emsland	I
Friesland	I
Gifhorn	I
Göttingen	I
Goslar	I
Grafschaft Bentheim	I
Hamel-Pyrmont	I
Harburg	III
Helmstedt	I
Hildesheim	I
Holz Minden	I
Leer	I
Lüchow-Dannenberg	I
Lüneburg	II
Nienburg (Weser)	I
Northeim	I
Oldenburg	I
Osnabrück	I
Osterholz	I
Peine	I
Rotenburg (Wümme)	I
Schaumburg	I
Sozial-Fallingb. (Heidekreis)	I
Stade	II
Uelzen	I
Vechta	I
Verden	I
Wesermarsch	I
Wittmund	I
Wolfenbüttel	I

**Land: Nordrhein-Westfalen**

Gemeinde	Mietenstufe
Aachen, Stadt	IV
Ahaus, Stadt	II
Ahlen, Stadt	II
Aldenhoven	III
Alfter	IV
Alpen	III
Alsdorf, Stadt	II
Altena, Stadt	I
Altenberge	II
Anröchte	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Arnsberg, Stadt	I
Ascheberg	II
Attendorn, Stadt	II
Bad Berleburg, Stadt	I
Bad Driburg, Stadt	I
Bad Honnef, Stadt	IV
Bad Laasphe, Stadt	I
Bad Lippspringe, Stadt	II
Bad Münstereifel, Stadt	II
Bad Oeynhausen, Stadt	II
Bad Salzuflen, Stadt	II
Bad Sassendorf	II
Bad Wünnenberg, Stadt	I
Baesweiler, Stadt	II
Balve, Stadt	I
Beckum, Stadt	II
Bedburg, Stadt	II
Bedburg-Hau	II
Bergheim, Stadt	III
Bergisch-Gladbach, Stadt	V
Bergkamen, Stadt	III
Bergneustadt, Stadt	II
Bestwig	I
Beverungen, Stadt	I
Bielefeld, Stadt	III
Billerbeck, Stadt	II
Blomberg, Stadt	I
Bocholt, Stadt	III
Bochum, Stadt	III
Bönen	II
Bonn, Stadt	V
Borchen	I
Borken, Stadt	II
Bornheim, Stadt	IV
Bottrop, Stadt	III
Brakel, Stadt	I
Brilon, Stadt	I
Brüggen	II
Brühl, Stadt	V
Bünde, Stadt	I
Büren, Stadt	I
Burbach	II
Burscheid, Stadt	IV
Castrop-Rauxel, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Coesfeld, Stadt	II
Datteln, Stadt	II
Delbrück, Stadt	II
Detmold, Stadt	II
Dinslaken, Stadt	III
Dormagen, Stadt	IV
Dorsten, Stadt	II
Dortmund, Stadt	III
Drensteinfurt, Stadt	II
Drolshagen, Stadt	II
Dülmen, Stadt	II
Düren, Stadt	II
Düsseldorf, Stadt	VI
Duisburg, Stadt	III
Eitorf	II
Elsdorf	III
Emmerich am Rhein, Stadt	II
Emsdetten, Stadt	II
Engelskirchen	III
Enger, Widukindstadt	I
Ennepetal, Stadt	III
Ennigerloh, Stadt	I
Ense	I
Erfstadt, Stadt	III
Erkelenz, Stadt	II
Erkrath, Stadt	IV
Erwitte, Stadt	I
Eschweiler, Stadt	III
Espelkamp, Stadt	II
Essen, Stadt	III
Euskirchen, Stadt	III
Extertal	I
Finnentrop	I
Frechen, Stadt	IV
Freudenberg, Stadt	II
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	II
Gangelt	II
Geilenkirchen, Stadt	II
Geldern, Stadt	II
Gelsenkirchen, Stadt	II
Gescher, Stadt	II
Geseke, Stadt	I
Gevensberg, Stadt	II
Gladbeck, Stadt	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Goch, Stadt	II
Grefrath, Sport- und Freizeitgemeinde	II
Greven, Stadt	II
Grevenbroich, Stadt	III
Gronau (Westfalen), Stadt	II
Gütersloh, Stadt	III
Gummersbach, Stadt	II
Haan, Stadt	IV
Hagen, Stadt	II
Halle (Westfalen), Stadt	II
Halterm am See, Stadt	III
Halver, Stadt	III
Hamm, Stadt	II
Hamminkeln, Stadt	II
Harsewinkel, Stadt	II
Hattingen, Stadt	III
Havixbeck	III
Heiligenhaus, Stadt	IV
Heinsberg, Stadt	II
Hemer, Stadt	II
Hennef (Sieg), Stadt	IV
Herdecke, Stadt	III
Herford, Stadt	II
Herne, Stadt	II
Herten, Stadt	II
Herzebrock-Clarholz	II
Herzogenrath, Stadt	III
Hiddenhausen	II
Hilchenbach, Stadt	II
Hilden, Stadt	V
Hille	I
Hörstel, Stadt	I
Hövelhof, Sennegemeinde	I
Höxter, Stadt	I
Holzwickede	III
Horn-Bad Meinberg, Stadt	I
Hückelhoven, Stadt	II
Hückeswagen, Stadt	III
Hüllhorst	I
Hünxe	II
Hürth, Stadt	V
Ibbenbüren, Stadt	II
Iserlohn, Stadt	II
Isselburg, Stadt	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Issum	II
Jüchen	III
Jülich, Stadt	II
Kaarst, Stadt	V
Kalkar, Stadt	II
Kall	II
Kalletal	I
Kamen, Stadt	III
Kamp-Lintfort, Stadt	III
Kempen, Stadt	III
Kerken	II
Kerpen, Kolpingstadt	IV
Kevelaer, Stadt	II
Kierspe, Stadt	II
Kirchhundem	I
Kirchlengern	I
Kleve, Stadt	III
Köln, Stadt	VI
Königswinter, Stadt	IV
Korschenbroich, Stadt	III
Kranenburg	II
Krefeld, Stadt	IV
Kreuzau	II
Kreuztal, Stadt	II
Kürten	III
Lage, Stadt	I
Langenfeld (Rheinland), Stadt	IV
Langerwehe	I
Leichlingen (Rheinland), Stadt	IV
Lemgo, Stadt	II
Lengerich, Stadt	II
LenneStadt, Stadt	II
Leopoldshöhe	II
Leverkusen, Stadt	IV
Lichtenau, Stadt	I
Lindlar	II
Linnich, Stadt	II
Lippetal	I
Lippstadt, Stadt	II
Löhne, Stadt	II
Lohmar, Stadt	IV
Lotte	II
Lübbecke, Stadt	I
Lüdenscheid, Stadt	III



<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Lüdinghausen, Stadt	II
Lünen, Stadt	III
Marienheide	II
Marl, Stadt	III
Marsberg, Stadt	I
Mechernich, Stadt	II
Meckenheim, Stadt	III
Meerbusch, Stadt	V
Meinerzhagen, Stadt	II
Menden (Sauerland), Stadt	II
Meschede, Stadt	I
Mettingen	I
Mettmann, Stadt	IV
Minden, Stadt	II
Möhnesee	I
Mönchengladbach, Stadt	III
Moers, Stadt	III
Monheim am Rhein, Stadt	VI
Monschau, Stadt	II
Morsbach	I
Much	III
Mülheim an der Ruhr, Stadt	IV
Münster, Stadt	IV
Netphen	II
Nettetal, Stadt	II
Neuenkirchen	I
Neuenrade, Stadt	II
Neukirchen-Vluyn, Stadt	III
Neunkirchen	II
Neunkirchen-Seelscheid	III
Neuss, Stadt	IV
Niederkassel, Stadt	IV
Niederkrüchten	II
Niederzier	II
Nörvenich	II
Nottuln	II
Nümbrecht	II
Oberhausen, Stadt	II
Ochtrup, Stadt	I
Odenthal	III
Oelde, Stadt	I
Oer-Erkenschwick, Stadt	II
Oerlinghausen, Stadt	II
Olfen, Stadt	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Olpe, Stadt	II
Olsberg, Stadt	I
Ostbevern	II
Overath	IV
Paderborn, Stadt	II
Petershagen, Stadt	I
Plettenberg, Stadt	I
Porta Westfalica, Stadt	I
Preußisch Oldendorf, Stadt	I
Pulheim, Stadt	V
Radevormwald, Stadt auf der Höhe	III
Raesfeld	I
Rahden, Stadt	I
Ratingen, Stadt	V
Recke	I
Recklinghausen, Stadt	III
Rees, Stadt	II
Reichshof	I
Reken	I
Remscheid, Stadt	III
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	III
Rhede, Stadt	II
Rheinbach, Stadt	III
Rheinberg, Stadt	III
Rheine, Stadt	II
Rietberg, Stadt	I
Rösrath	V
Rommerskirchen	IV
Rosendahl	I
Ruppichterath	II
Rüthen, Stadt	I
Salzkotten, Stadt	I
Sankt Augustin, Stadt	IV
Sassenberg, Stadt	II
Schalksmühle	II
Schermbeck	II
Schleiden, Stadt	I
Schloß Holte-Stukenbrock	II
Schmallenberg, Stadt	I
Schwalmtal	II
Schwelm, Stadt	III
Schwerte, Hansestadt a. d. Ruhr	III
Selfkant	II
Selm, Stadt	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Senden	II
Sendenhorst, Stadt	II
Siegburg, Stadt	IV
Siegen, Universitätsstadt	III
Simmerath	II
Soest, Stadt	II
Solingen, Klingenstadt	III
Spenge, Stadt	I
Sprockhövel, Stadt	III
Stadtlohn, Stadt	II
Steinfurt, Stadt	II
Steinhagen	II
Steinheim, Stadt	I
Stemwede	I
Stolberg (Rheinland), Kupferstadt	III
Straelen, Stadt	II
Sundern (Sauerland), Stadt	I
Swisttal	III
Telgte, Stadt	III
Tönisvorst, Stadt	III
Troisdorf, Stadt	IV
Übach-Palenberg, Stadt	II
Unna, Stadt	III
Velbert, Stadt	III
Velen	I
Verl	II
Versmold, Stadt	I
Viersen, Stadt	III
Vlotho, Stadt	I
Voerde (Niederrhein), Stadt	III
Vreden, Stadt	I
Wachtberg	IV
Wadersloh	I
Waldbröl, Stadt	II
Waltrop, Stadt	II
Warburg, Hansestadt	I
Warendorf, Stadt	II
Warstein, Stadt	I
Wassenberg, Stadt	II
Weeze	II
Wegberg, Stadt	II
Weilerswist	III
Welper	I
Wenden	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Werdohl, Stadt	I
Werl, Stadt	II
Wermelskirchen, Stadt	III
Werne, Stadt	II
Werther (Westf.), Stadt	I
Wesel, Stadt	III
Wesseling, Stadt	IV
Westerkappeln	I
Wetter (Ruhr), Stadt	III
Wickede (Ruhr)	II
Wiehl, Stadt	II
Willich, Stadt	IV
Wilnsdorf	I
Windeck	I
Winterberg, Stadt	I
Wipperfürth, Stadt	II
Witten, Stadt	III
Wülfrath, Stadt	III
Würselen, Stadt	III
Wuppertal, Stadt	III
Xanten, Stadt	III
Zülpich, Stadt	II
<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Städteregion Aachen	II
Borken	I
Coesfeld	I
Düren	II
Ennepe-Ruhr-Kreis	II
Euskirchen	I
Gütersloh	II
Heinsberg	I
Herford	I
Hochsauerlandkreis	I
Höxter	I
Kleve	II
Lippe	I
Märkischer Kreis	II
Paderborn	I
Siegen-Wittgenstein	I
Steinfurt	I
Warendorf	I
Wesel	II

Land: Rheinland-Pfalz

Gemeinde	Mietenstufe
Alzey, Stadt	III
Andernach, Stadt	II
Bad Dürkheim, Stadt	III
Bad Kreuznach, Stadt	III
Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt	III
Bendorf, Stadt	II
Betzdorf, Stadt	I
Bingen am Rhein, Stadt	III
Bitburg, Stadt	II
Bobenheim-Roxheim	II
Böhl-Iggelheim	III
Boppard, Stadt	I
Diez, Stadt	II
Frankenthal (Pfalz), Stadt	III
Germersheim, Stadt	III
Grafschaft	II
Grünstadt, Stadt	II
Hassloch	II
Herxheim b. Landau/Pfalz	II
Idar-Oberstein, Stadt	I
Ingelheim am Rhein, Stadt	IV
Kaiserslautern, Stadt	II
Koblenz, Stadt	III
Konz, Stadt	II
Lahnstein, Stadt	II
Landau i. d. Pfalz, Stadt	III
Limburgerhof	III
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	IV
Mainz, Stadt	VI
Mayen, Stadt	II
Montabaur, Stadt	II
Morbach	I
Mülheim-Kärlich, Stadt	I
Mutterstadt	II
Neustadt (a. d. Weinstr.), Stadt	III
Neuwied, Stadt	II
Nieder-Olm, Stadt	IV
Pirmasens, Stadt	I
Remagen, Stadt	III
Schifferstadt, Stadt	III
Sinzig, Stadt	II
Speyer, Stadt	III
Trier, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Wittlich, Stadt	II
Wörth am Rhein, Stadt	III
Worms, Stadt	III
Zweibrücken, Stadt	I

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Ahrweiler	I
Altenkirchen (Westerwald)	I
Alzey-Worms	II
Bad Dürkheim	II
Bad Kreuznach	I
Bernkastel-Wittlich	I
Birkenfeld	I
Bitburg-Prüm	I
Cochem-Zell	I
Vulkaneifel	I
Donnersbergkreis	I
Germersheim	II
Kaiserslautern	I
Kusel	I
Rhein-Pfalz-Kreis	III
Mainz-Bingen	III
Mayen-Koblenz	I
Neuwied	I
Südwestpfalz	I
Rhein-Hunsrück-Kreis	I
Rhein-Lahn-Kreis	I
Südliche Weinstraße	II
Trier-Saarburg	I
Westerwaldkreis	I

Land: Saarland

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Beckingen	I
Bexbach, Stadt	I
Blieskastel, Stadt	I
Dillingen/Saar, Stadt	II
Eppelborn	I
Heusweiler	II
Homburg, Stadt	II
Illingen	I
Kirkel	II
Kleinblittersdorf	II
Lebach, Stadt	I
Losheim am See	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Mandelbachtal	I
Merzig, Kreisstadt	II
Mettlach	I
Neunkirchen, Stadt	I
Ottweiler, Stadt	I
Püttlingen, Stadt	I
Quierschied	I
Rehlingen-Siersburg	II
Riegelsberg	II
Saarbrücken, Landeshauptstadt	III
Saarlouis, Stadt	II
Saarwellingen	I
Sankt Ingbert, Stadt	II
Sankt Wendel, Stadt	I
Schiffweiler	I
Schmelz	I
Schwalbach	II
Spiesen-Elversberg	I
Sulzbach/Saar, Stadt	II
Tholey	I
Überherrn	II
Völklingen, Stadt	II
Wadern, Stadt	I
Wadgassen	II

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Merzig-Wadern	I
Neunkirchen	I
Saarlouis	I
Saar-Pfalz-Kreis	I
Sankt Wendel	I
Regionalverband Saarbrücken	I

**Land: Sachsen**

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Annaberg-Buchholz, Stadt	I
Aue-Bad Schlema	I
Auerbach/Vogtl., Stadt	I
Bannewitz	III
Bautzen, Stadt	I
Bischofswerda, Stadt	II
Borna, Stadt	I
Burgstädt, Stadt	I
Chemnitz, Stadt	I
Coswig, Stadt	II

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Crimmitschau, Stadt	I
Delitzsch, Stadt	II
Dippoldiswalde, Stadt	I
Döbeln, Stadt	I
Dresden, Stadt	III
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	I
Eilenburg, Stadt	II
Flöha, Stadt	I
Frankenberg/Sachsen, Stadt	I
Freiberg, Stadt	II
Freital, Stadt	II
Frohburg	I
Glauchau, Stadt	II
Görlitz, Stadt	I
Grimma, Stadt	I
Großenhain, Stadt	I
Heidenau, Stadt	II
Hohenstein-Ernstthal	I
Hoyerswerda, Stadt	I
Kamenz, Stadt	I
Klipphausen	II
Leipzig, Stadt	II
Lichtenstein/Sa., Stadt	I
Limbach-Oberfrohna, Stadt	I
Löbau, Stadt	I
Marienberg, Stadt	I
Markkleeberg, Stadt	III
Markranstädt, Stadt	II
Meerane, Stadt	I
Meißen, Stadt	II
Mittweida, Stadt	I
Mülsen	I
Neustadt i. Sa., Stadt	I
Nossen, Stadt	I
Oelsnitz/Vogtland, Stadt	I
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	I
Olbernhau, Stadt	I
Oschatz, Stadt	II
Pirna, Stadt	II
Plauen, Stadt	I
Radeberg, Stadt	II
Radebeul, Stadt	II
Reichenbach/Vogtl., Stadt	I
Riesa, Stadt	I



<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Schkeuditz, Stadt	II
Schneeberg, Stadt	I
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	I
Stollberg/Erzgeb., Stadt	II
Taucha, Stadt	III
Torgau, Stadt	I
Weinböhla	II
Weißwasser/O.L., Stadt	I
Werdau, Stadt	I
Wilsdruff, Stadt	II
Wurzen, Stadt	I
Zittau, Stadt	I
Zwickau, Stadt	I
Zwönitz, Stadt	I

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Erzgebirgskreis	I
Mittelsachsen	I
Vogtlandkreis	I
Zwickau	I
Bautzen	I
Görlitz	I
Meißen	I
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	I
Leipzig	I
Nordsachsen	I

**Land: Sachsen-Anhalt**

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Aschersleben, Stadt	II
Bad Dürrenberg, Stadt	III
Bernburg (Saale), Stadt	III
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	III
Blankenburg (Harz), Stadt	I
Braunsbedra, Stadt	II
Burg, Stadt	II
Coswig (Anhalt), Stadt	I
Dessau-Roßlau, Stadt	III
Eisleben, Lutherstadt	III
Gardelegen, Hansestadt	II
Genthin, Stadt	II
Gommern, Stadt	II
Gräfenhainichen, Stadt	II
Halberstadt, Stadt	II
Haldensleben, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Halle (Saale), Stadt	III
Hettstedt, Stadt	III
Hohe Börde	II
Jessen (Elster), Stadt	II
Köthen (Anhalt), Stadt	III
Landsberg, Stadt	II
Leuna, Stadt	III
Magdeburg, Landeshauptstadt	III
Merseburg, Stadt	III
Möckern, Stadt	I
Muldestausee	II
Naumburg (Saale), Stadt	III
Oberharz am Brocken	II
Oebisfelde-Weferlingen	III
Oschersleben (Bode), Stadt	II
Osterwieck, Stadt	I
Quedlinburg, Stadt	II
Querfurt, Stadt	II
Salzatal	II
Salzwedel, Hansestadt	II
Sandersdorf-Brehna	III
Sangerhausen, Stadt	III
Schkopau	III
Schönebeck (Elbe), Stadt	III
Staßfurt, Stadt	II
Stendal, Hansestadt	II
Südliches Anhalt, Stadt	II
Tangerhütte, Stadt	III
Tangermünde, Stadt	II
Teutschenthal	II
Thale, Stadt	II
Wanzleben-Börde, Stadt	II
Weißenfels, Stadt	III
Wernigerode, Stadt	III
Wittenberg, Lutherstadt	III
Wolmirstedt, Stadt	II
Zeitz, Stadt	II
Zerbst/Anhalt, Stadt	II
<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Anhalt-Bitterfeld	II
Salzlandkreis	II
Wittenberg	II
Burgenlandkreis	II

Kreis	Mietenstufe
Mansfeld-Südharz	II
Saalekreis	II
Börde	II
Jerichower Land	II
Stendal	II
Harz	I
Altmarkkreis-Salzwedel	I

**Land: Schleswig-Holstein**

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensburg, Stadt	VI
Altenholz	IV
Bad Bramstedt, Stadt	III
Bad Oldesloe, Stadt	IV
Bad Schwartau, Stadt	IV
Bad Segeberg, Stadt	IV
Bargteheide, Stadt	VI
Barmstedt	IV
Barsbüttel	VI
Brunsbüttel, Stadt	I
Büdelsdorf	III
Eckernförde, Stadt	IV
Elmshorn, Stadt	IV
Eutin, Stadt	III
Flensburg, Stadt	III
Fehmarn, Stadt	III
Geesthacht, Stadt	V
Glinde, Stadt	V
Glückstadt, Stadt	II
Halstenbek	VI
Handewitt	II
Harrislee	III
Heide, Stadt	II
Henstedt-Ulzburg	V
Husum, Stadt	III
Itzehoe, Stadt	III
Kaltenkirchen, Stadt	IV
Kiel, Landeshauptstadt	V
Kronshagen	IV
Lauenburg/Elbe, Stadt	IV
Lübeck, Stadt	IV
Malente	III
Mölln, Stadt	III
Neumünster, Stadt	III

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Neustadt in Holstein, Stadt	III
Niebüll	II
Norderstedt, Stadt	VI
Pinneberg, Stadt	V
Preetz, Stadt	IV
Quickborn, Stadt	V
Ratekau	IV
Ratzeburg, Stadt	III
Reinbek, Stadt	VI
Rellingen	VI
Rendsburg, Stadt	III
Scharbeutz	IV
Schenefeld, Stadt	VII
Schleswig, Stadt	III
Schwentinental	V
Schwarzenbek, Stadt	IV
Stockelsdorf	IV
Sylt	V
Tornesch	V
Uetersen, Stadt	IV
Wedel, Stadt	VI
Wentorf bei Hamburg	VI

<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Dithmarschen	I
Herzogtum Lauenburg	II
Nordfriesland	I
Ostholstein	III
Pinneberg	IV
Plön	III
Rendsburg-Eckernförde	II
Schleswig-Flensburg	I
Segeberg	II
Steinburg	II
Stormarn	IV

**Land: Thüringen**

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Altenburg, Stadt	I
Apolda, Stadt	I
Arnstadt, Stadt	II
Bad Frankenhausen/Kyff	I
Bad Salzungen, Stadt	I
Bad Langensalza, Stadt	I
Bleicherode, Stadt	I

<u>Gemeinde</u>	<u>Mietenstufe</u>
Eisenach, Stadt	II
Eisenberg, Stadt	I
Erfurt, Stadt	III
Gera, Stadt	I
Gotha, Stadt	II
Greiz, Stadt	I
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	II
Hildburghausen, Stadt	I
Ilmenau, Stadt	II
Jena, Stadt	III
Leinefelde-Worbis	I
Meiningen, Stadt	II
Mühlhausen/Thüringen, Stadt	I
Nordhausen, Stadt	II
Pößneck, Stadt	II
Rudolstadt, Stadt	II
Saalfeld/Saale, Stadt	II
Schleusingen, Stadt	II
Schmalkalden, Kurort, Stadt	I
Schmölln, Stadt	I
Sömmerda, Stadt	II
Sondershausen, Stadt	II
Sonneberg, Stadt	I
Suhl, Stadt	II
Waltershausen, Stadt	I
Weimar, Stadt	III
Zella-Mehlis, Stadt	II
Zeulenroda Triebes, Stadt	I
<u>Kreis</u>	<u>Mietenstufe</u>
Eichsfeld	I
Nordhausen	I
Wartburgkreis	I
Unstrut-Hainich-Kreis	I
Kyffhäuserkreis	I
Schmalkalden-Meiningen	I
Gotha	I
Sömmerda	I
Hildburghausen	I
Ilm-Kreis	I
Weimarer Land	II
Sonneberg	I
Saalfeld-Rudolstadt	I
Saale-Holzland-Kreis	I

Kreis	Mietenstufe
Saale-Orla-Kreis	I
Greiz	I
Altenburger Land	I

<b>Gemeinsame Mietenstufe:</b>	<b>Mietenstufe</b>
Inseln ohne Festlandanschluss	V“.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. Dezember 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
Klara Geywitz

## Verordnung zur Änderung der Sportbootführerscheinverordnung und der Binnenschiffspersonalverordnung

Vom 1. Dezember 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176),

auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3c, Nummer 4 und 6, jeweils in Verbindung mit Satz 2, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), von denen § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 337 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,

auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 6, 6a und 9 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 und des § 3a des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt worden ist, § 3 Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) eingefügt worden ist, § 3 Absatz 6 durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist und § 3a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,

auf Grund des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist:

### Artikel 1 Änderung der Sportbootführerscheinverordnung

Die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „und als Nachweis“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„(7) Fahrzeugbezogene Berechtigungen eines in Absatz 4 bezeichneten Befähigungsnachweises, die zu Gunsten des Inhabers von § 1 abweichen, sind in den nach Satz 1 auszustellenden Sportbootführerschein einzutragen.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anträge nach den Absätzen 5 bis 7 und nach § 5 Absatz 4 können auch elektro-

nisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „und als Nachweis“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Anträge nach den Absätzen 5 bis 7 können auch elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt werden.“

3. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auf allen übrigen Binnenschiffahrtsstraßen und auf den Seeschiffahrtsstraßen Personen beim Führen eines Sportbootes, sofern das zu führende Sportboot mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung bei Verwendung eines

a) Verbrennungsmotors höchstens 11,03 Kilowatt,

b) Elektromotors höchstens 7,5 Kilowatt in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 beträgt,“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zum Führen eines Sportbootes körperlich und psychisch (medizinisch) tauglich sein,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bewerber, der noch nicht 18 Jahre alt oder sonst in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die medizinische Tauglichkeit des Bewerbers ist durch einen Tauglichkeitsnachweis eines niedergelassenen Arztes nach Anhang 1 der Anlage 2 zu bestätigen. Zur Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit kann dem Arzt

1. eine Bescheinigung über das ausreichende Sehvermögen einer nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58220 Ausgabe September 2013 und

2. eine Bescheinigung über das Hörvermögen eines in der Handwerksrolle eingetragenen Hörakustikerbetriebs

vorgelegt werden. Die medizinische Tauglichkeit kann auch durch Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 5 der Binnenschiffspersonalverordnung

oder durch ein Seediensttauglichkeitszeugnis für den Decksdienst nach § 5 der Maritimen-Medizin-Verordnung nachgewiesen werden.

(3) Bestehen Zweifel an der medizinischen Tauglichkeit, kann zu ihrer Feststellung oder Überprüfung der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen oder fachärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens verlangen.

(4) Wird einem Bewerber durch den Tauglichkeitsnachweis eine vorübergehende oder dauerhaft bedingte medizinische Tauglichkeit bescheinigt oder tritt eine bedingte medizinische Tauglichkeit später ein, sind Maßnahmen und Beschränkungen (Auflagen) in die Fahrerlaubnis aufzunehmen, die geeignet sind, die mit der bedingten medizinischen Tauglichkeit verbundenen Gefahren auszugleichen. Ein nicht ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen kann nicht durch Auflagen ausgeglichen werden. Fällt ein Mangel der medizinischen Tauglichkeit nachträglich weg, können die zum Ausgleich erteilten Auflagen auf Antrag aufgehoben werden. Für die Erteilung und Aufhebung der Auflagen sind die beliebigen Verbände zuständig.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „ein ärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, das“ durch die Wörter „einen medizinischen Tauglichkeitsnachweis nach dem Muster nach Anhang 1 der Anlage 2, der“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „(Belegart O)“ gestrichen.
    - ccc) Nummer 11 wird durch folgende Nummern 11 und 12 ersetzt:
      - „11. im Fall eines elektronischen Verfahrens eine E-Mail-Adresse,
      12. freiwillig eine Telefonnummer.“
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Bewerber muss den Antrag unterschreiben, sofern dieser nicht elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt wird.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- e) Im neuen Absatz 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
 

„2. der angeforderte Vorschuss für die voraussichtlich entstehenden Gebühren bezahlt worden ist.“
- f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Wollen Bewerber die Prüfung für einen in § 8 Absatz 1 bezeichneten Teil (Teilprüfung) bei

einem anderen Prüfungsausschuss ablegen, hat der bisher zuständige Prüfungsausschuss die in Absatz 2 genannten Unterlagen, eine Ergebnisniederschrift über die bereits abgelegte Teilprüfung sowie sonstige Aktenbestandteile nach Zahlung der hierfür erforderlichen Zustellungskosten durch den Bewerber an den anderen Prüfungsausschuss zu übersenden. Die Gebühr zur Zulassung zur Prüfung wird von dem anderen Prüfungsausschuss erneut erhoben. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeitpunkten“ die Wörter „und bei unterschiedlichen Prüfungsausschüssen, auch des jeweils anderen Verbands,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, die die jeweiligen Prüfungen oder Teilprüfungen abnimmt“ angefügt.
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Jahresfrist beginnt mit Antritt der ersten Teilprüfung.“
- d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, hat ihm der Vorsitzende, ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission oder der Prüfungsausschussleiter das Ergebnis fernmündlich, mündlich, per E-Mail oder schriftlich innerhalb von 72 Stunden mitzuteilen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. zum Führen eines Sportbootes medizinisch tauglich sein,“.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Zum Nachweis der medizinischen Tauglichkeit ist dem jeweiligen beliebigen Verband ein Tauglichkeitsnachweis nach dem Muster in Anhang 2 der Anlage 2 vorzulegen, der vom untersuchenden Arzt unmittelbar dem beliebigen Verband in einem verschlossenen Umschlag und in Abschrift dem Prüfer zuzuleiten ist.“
  - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
  - dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der körperlichen und geistigen Tauglichkeit“ durch die Wörter „der medizinischen Tauglichkeit“ ersetzt.
  - ee) Im neuen Satz 4 wird das Wort „behördliches“ gestrichen und die Angabe „(Belegart O)“ durch die Wörter „zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „und kann nach Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 erneuert werden“.



- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „der in einem Verzeichnis gemäß § 17 registriert ist“ durch die Wörter „der in einem amtlichen Register verzeichnet ist“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Der Antrag auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung kann auch elektronisch über das Verwaltungsportal des Bundes gestellt werden.“
- 9. In § 12 Absatz 2 wird nach dem Wort „unter“ das Wort „ständiger“ eingefügt.
- 10. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

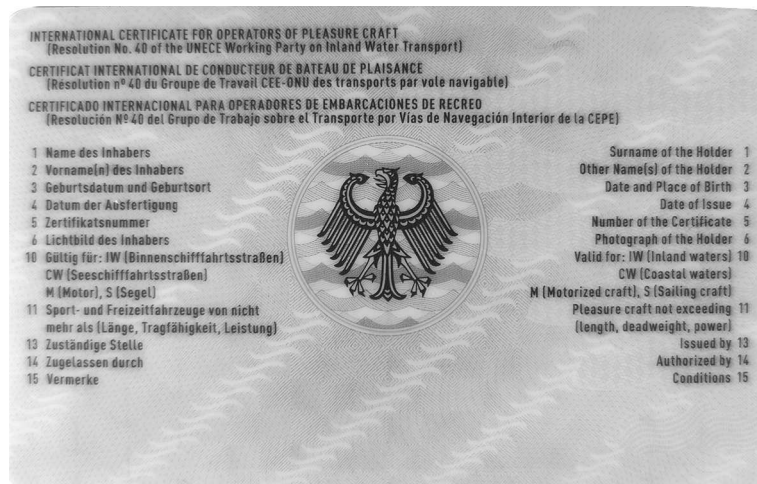
**„Anlage 1**  
(zu § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1)

**Muster für den amtlichen Sportbootführerschein**

Vorderseite



Rückseite



Das Zertifikat ist unter Berücksichtigung der internationalen ISO/IEC-Norm 7810 auszustellen. Ländercode gemäß ISO ALPHA-2.

**Anlage 2**

(zu § 7 Absatz 2 Nummer 4 und § 10 Absatz 1 Satz 2)

**Medizinische Tauglichkeitskriterien bei Gesundheitsstörungen  
(allgemeine Tauglichkeit, Seh- und Hörvermögen)**

**Einführung**

Der untersuchende Arzt soll bedenken, dass es nicht möglich ist, eine umfassende Liste von Tauglichkeitskriterien zu erstellen, die alle möglichen Gesundheitsstörungen sowie deren Verschiedenartigkeiten in Bezug auf Auftreten und Prognose abdeckt.

Die Grundsätze, die bei dem hier angewandten Ansatz zugrunde liegen, können häufig auf Gesundheitsstörungen übertragen werden, die nicht von der untenstehenden Auflistung abgedeckt werden. Die Tauglichkeitsentscheidungen bei Vorliegen einer Gesundheitsstörung hängen von einer sorgfältigen, klinischen Beurteilung und Analyse ab, wobei bei jeder Tauglichkeitsentscheidung die folgenden Punkte zu berücksichtigen sind:

1. Medizinische Tauglichkeit, die die körperliche und psychische Tauglichkeit umfasst, bedeutet, dass die an Bord eines Fahrzeugs tätige Person nicht an einer Krankheit oder Behinderung leidet, aufgrund derer sie nicht in der Lage ist, die für den Betrieb des Sportboots notwendigen Aufgaben jederzeit ausführen zu können und die Umgebung korrekt wahrzunehmen.
2. Die in der Tabelle in Teil 1 aufgeführten Gesundheitsstörungen sind übliche Beispiele für Gesundheitsstörungen, die zu einer Untauglichkeit führen können. Sie sind als Anhaltspunkte für Mediziner gedacht und ersetzen nicht eine fundierte ärztliche Beurteilung des Einzelfalls. Tauglichkeitsentscheidungen beruhen auf der Feststellung der Gesundheitsstörung und der Beurteilung sonstiger pathologischer Merkmale, die sich der untersuchenden Person zeigen.

In den Teilen 2 und 3 finden sich jeweils die relevanten Tauglichkeitsanforderungen für das erforderliche Hör- und Seevermögen (ICD-10-Codes H 00-59 und H 68-95); diese können auch von einer Stelle nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dem Arzt bestätigt werden.

3. In der Tabelle in Teil 1 sind zu üblichen Gesundheitsstörungen Kriterien zur Orientierung angegeben, die zu einer Untauglichkeit führen können. Auch führt die Tabelle Kriterien an, die trotz der Gesundheitsstörung einer Tauglichkeit nicht entgegenstehen. Kann die medizinische Tauglichkeit nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden, können Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen zur Gewährleistung einer gleichwertigen Sicherheit der Schifffahrt auferlegt werden. Einige Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen sind ebenfalls in der Tabelle genannt.

In den Teilen 2 und 3 sind neben den Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen potentielle Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen vorgegeben.

4. Das Ergebnis der Tauglichkeitsuntersuchung ist unter Verwendung der Muster in Anhang 1 oder 2 dieser Anlage festzuhalten; weitere Angaben sind zu unterlassen.

**Teil 1****Orientierungskriterien zur Beurteilung der Tauglichkeit**

Die Tabelle ist wie folgt aufgebaut:

Spalte 1: Internationale Klassifikation der Krankheiten der WHO – 10. Revision (ICD-10); die Codes werden als Hilfe für die Analyse und insbesondere für die internationale Sammlung und Aufbereitung der Daten angeführt;

Spalte 2: der allgemeine Name der Krankheit oder einer Gruppe von Krankheiten;

Spalte 3: die medizinischen Tauglichkeitskriterien, die zu folgender Entscheidung führen: untauglich;

Spalte 4: die medizinischen Tauglichkeitskriterien, die zu folgender Entscheidung führen: tauglich.

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Untersuchte oder den Untersuchten zum Führen eines Sportbootes als ungeeignet oder trotzdem geeignet oder beschränkt geeignet erscheinen lassen, können sein:

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
A 00-B99 (allgemein)	Infektionen Persönliche Einschränkungen	Bei fortbestehendem Risiko für rezidivierende Beeinträch- tigungen oder wiederholte Infektionen	Keine Symptome, die das sichere Handeln beeinträchtigen Beschränkung 04*** kann angezeigt sein

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
D 50-89 nicht separat gelistet	Bluterkrankungen Unterschiedliche Blutungsneigung, mögliche Einschränkung der Belastbarkeit	Chronische Gerinnungsstörung	Beurteilung des Einzelfalls Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
E 00-90	Endokrine und Stoffwechselerkrankungen		
E 10	Diabetes mellitus mit Insulin behandelt	Bei unzureichend kontrollierter Stoffwechselsituation oder fehlender Therapieadhärenz Hypoglykämie in der Vorgeschichte oder fehlende Hypoglykämiewahrnehmung Beeinträchtigung durch Komplikationen des Diabetes	Wenn Zustand stabil ist und keine Beeinträchtigungen durch Komplikationen vorliegen: ggf. tauglich mit einer zeitlichen Befristung von maximal 5 Jahren Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
E 11-14	Diabetes mellitus – nicht mit Insulin behandelt andere Medikation Progression hin zur Insulinbedürftigkeit/-therapie, erhöhte Wahrscheinlichkeit für Komplikationen, die das Sehvermögen, das Nervensystem und das Herz-Kreislauf-System betreffen		Wenn Zustand stabil ist und keine Beeinträchtigungen durch Komplikationen vorliegen: ggf. tauglich mit einer zeitlichen Befristung von maximal 5 Jahren Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
E 65-68	Übergewicht/abnormales Körpergewicht – Über- oder Unterschreitung Risiko zu verunfallen sowie eingeschränkte Beweglichkeit und Belastbarkeit für die Ausführung von Routine- und Notfallaufgaben	Sicherheitsrelevante Aufgaben können nicht wahrgenommen werden	Anforderungen der sicherheitsrelevanten Pflichten können erfüllt werden Beschränkung 07*** kann angezeigt sein
E 00-90 nicht separat gelistet	Sonstige Endokrine und Stoffwechselerkrankungen erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren	Bei fortbestehender Einschränkung, Notwendigkeit häufiger Anpassungen der Medikation oder erhöhter Wahrscheinlichkeit schwerer Komplikationen	Anforderungen der sicherheitsrelevanten Pflichten können erfüllt werden Beschränkung 07*** kann angezeigt sein
F 00-99	Psychische, kognitive und Verhaltensstörungen		
F 10	Alkoholmissbrauch (Abhängigkeit) Verhaltensauffälligkeiten, Rezidive, Unfälle	Wenn fortbestehend oder wenn Begleiterkrankungen bestehen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auftreten werden	Bei Abstinenz: drei aufeinanderfolgende Jahre lang: tauglich mit einer zeitlichen Befristung von einem Jahr mit den Beschränkungen 04*** Danach tauglich für einen Zeitraum von drei Jahren mit den Beschränkungen 04*** und 05*** Danach tauglich ohne Beschränkungen für aufeinanderfolgende Zeiträume von zwei, drei und fünf Jahren ohne Rückfall und ohne Begleiterkrankungen, wenn bei einem Bluttest am Ende jedes Zeitraums keine mit dem Missbrauch zusammenhängenden Auffälligkeiten festgestellt werden

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
F 11-19	Drogenabhängigkeit/anhalten- der Substanzmissbrauch Rezidive, Unfälle, Verhaltens- auffälligkeiten; schließt sowohl illegalen Drogenkonsum als auch Abhängigkeit von verschriebenen Medikamenten ein	Wenn fortbestehend oder wenn Begleiterkrankungen bestehen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach verschlechtern oder auftreten werden	Bei Abstinenz: drei aufeinander- folgende Jahre lang: tauglich mit einer zeitlichen Befristung von einem Jahr mit der Beschränkung 04*** Danach tauglich für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Beschränkung 04*** Danach tauglich ohne Beschränkungen für aufeinanderfolgende Zeiträume von zwei, drei und fünf Jahren ohne Rückfall und ohne Begleiterkrankungen, wenn bei einem Bluttest am Ende jedes Zeitraums keine mit dem Missbrauch zusammen- hängende Auffälligkeiten festgestellt werden
F 20-31	Psychosen (akute) -organisch, schizophren oder andere Kategorien der ICD-Liste zugehörig. Bipolare Störungen (manisch-depressiv)  Rezidive, die zu Veränderung der Wahrnehmung und des Denkens, zu Unfällen sowie auffälligem und riskantem Verhalten führen können	Nach einer einzigen Episode mit auslösenden Faktoren: bis drei Monate nach der Erstdiagnose  Nach einer einzigen Episode ohne auslösende Faktoren oder mehr als einer Episode mit oder ohne auslösende Faktoren: bis zwei Jahre nach der letzten Episode  Fortbestehende Wahrschein- lichkeit eines Rezidivs: Tauglichkeit nicht erfüllt	Wenn die Behandlung eingehalten wird und keine Nebenwirkungen der Medikation bestehen: tauglich, ggf. mit Beschränkung 04***  Beschränkung nach 05*** kann angezeigt sein  Wenn während eines Zeitraums von zwei Jahren kein Rückfall aufgetreten ist und keine Medikation erforderlich war: tauglich, wenn ein Facharzt feststellt, dass die Ursache eindeutig als vorübergehend identifizierbar und ein Rückfall sehr unwahrscheinlich ist
F 32-38	Affektive Störungen  Schwere Angstzustände, Depressionen oder jede andere psychische Störung, die die Leistung beeinträchtigen kann, Rezidiv, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, insbeson- dere in Notfällen; Gefährdung des Fahrzeugs oder Dritter oder Selbstgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden	Persistierende oder rezidivierende Symptome, die zu Beeinträchtigungen führen	Nach vollständiger Genesung und nach umfassender Beurteilung des Einzelfalls  Wenn während eines Zeitraums von zwei Jahren kein Rückfall aufgetreten ist und keine Medikation erforderlich war: tauglich, wenn der Facharzt festgestellt hat, dass die Ursache eindeutig als vorübergehend identifizierbar und ein Rückfall sehr unwahr- scheinlich ist  Ggf. zeitliche Befristung: fünf Jahre  Beschränkungen 04*** und/oder 07*** können angezeigt sein
F 00-99 nicht separat gelistet	Andere Störungen z. B. Persönlichkeitsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS), Entwicklungsstörungen (z. B. Autismus)	Sofern die Einschätzung besteht, dass sicherheits- relevante Konsequenzen auftreten können	Sofern keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind und eine Gefährdung ausge- schlossen werden kann

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
G 00-99	Krankheiten des Nervensystems		
G 40-41	Epilepsie, Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen	Für die Dauer der Abklärung und ein Jahr nach dem letzten Anfall Wiederholte Anfälle, keine Kontrolle durch Medikation	Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Routine- und Notfallaufgaben, unter Berücksichtigung neurologisch-psychiatrischer fachärztlicher Empfehlung  Ein Jahr nach dem Anfall, bei stabiler Medikation: tauglich, ggf. mit Beschränkung 04***  Tauglich ohne Beschränkungen, sofern anfallsfrei und keine Einnahme von Medikamenten in den letzten zehn Jahren
G 43	Migräne, Anfälle mit einhergehender starker Beeinträchtigung des Allgemeinzustands	Häufige Anfälle, die zu starken Leistungseinschränkungen führen	Mit Beschränkung, sofern keine leistungseinschränkenden Auswirkungen zu erwarten sind
G 47	Schlafapnoe, Narkolepsie	Behandlung erfolglos oder wird nicht eingehalten	Wenn der Facharzt bestätigt, dass die Behandlung mindestens zwei Jahren vollständig kontrolliert wurde: tauglich, ggf. mit Beschränkung 04***
G 00-99 nicht separat gelistet	Sonstige Erkrankungen des Nervensystems, z. B. Multiple Sklerose, Parkinson-Krankheit  Rezidive/Progression, Einschränkungen von Muskelkraft, Gleichgewichtssinn, Koordination und Beweglichkeit	Wenn die Person nicht in der Lage ist die physischen Leistungsanforderungen zu erfüllen	Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Routine- und Notfallaufgaben, unter Berücksichtigung neurologisch-psychiatrischer fachärztlicher Empfehlungen
H 00-99	Erkrankungen der Augen und Ohren		
H 00-59	Augenerkrankungen: fortschreitend oder wiederholt (z. B. Glaukom, Makulopathien, diabetische Retinopathie, Retinitis pigmentosa etc.)	Unfähigkeit, den einschlägigen Anforderungen an das Sehvermögen zu genügen	Sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Verschlechterung in dem Maße eintritt, dass die Anforderungen an das Sehvermögen nicht mehr erfüllt werden  Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
H 68-95	Krankheiten des Ohres: fortschreitend (z. B. Otosklerose)	Unfähigkeit, den einschlägigen Anforderungen an das Hörvermögen zu genügen	Sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Verschlechterung in dem Maße eintritt, dass die Anforderungen an das Hörvermögen nicht mehr erfüllt werden  Beschränkung 04*** kann angezeigt sein
H 81	Ménière-Krankheiten und andere Formen von chronischem oder rezidivierendem stark beeinträchtigendem Schwindel	Häufige Anfälle, die zu starken Leistungseinschränkungen führen	Beurteilung des Einzelfalls Sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen auf Fahrzeugen

Code	Gesundheitsstörung Begründung der eventuellen Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Vereinbarkeit
I 00-99 nicht separat gelistet	Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit	Wenn die körperliche Belastbarkeit eingeschränkt ist oder Episoden mit starker Einschränkung der Leistungsfähigkeit auftreten oder bei Behandlung mit Antikoagulantien oder wenn auf Dauer eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer Beeinträchti- gung besteht	Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage des Rates eines Kardiologen
J 45-46	Bronchialasthma mit Anfällen	Bei vorhersehbarem Risiko für das plötzliche Auftreten lebensbedrohlicher Asthmaanfälle oder mit der Vorgeschichte eines schlecht kontrollierten Asthmas, d. h. mit häufigen Behandlungen im Krankenhaus in der Vergangenheit	Beurteilung des Einzelfalls auf Grundlage des Rates eines Pneumologen
K 00-99 nicht separat gelistet	Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken	Rezidivierende oder persistierende leistungs- beeinträchtigende Symptome	Beurteilung des Einzelfalls durch einen Facharzt Sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines plötzlichen Auftretens einer Gallen- oder Nierenkolik
Y 83.4 Z 97.1	Missbildungen von Gliedmaßen oder Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit Einschränkungen der Mobilität mit Auswirkungen auf die Routine- und Notfallaufgaben	Wenn wesentliche Routinen nicht wahrgenommen werden können	Beurteilung des Einzelfalls durch einen Facharzt Beschränkung 03*** kann angezeigt sein
	Sonstige Gesundheits- störungen/medizinische Auffälligkeiten, die gegen eine Tauglichkeit sprechen könnten	Zur Beurteilung können Empfehlungen für ähnliche Krankheitsbilder genutzt werden Zu berücksichtigen sind eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das plötzliche Auftreten von Handlungsunfähigkeit, für das Auftreten von Rezidiven oder Progression der Erkrän- kung sowie Einschränkungen bei der Durchführung von Routine- und Notfallaufgaben. In Zweifelsfällen sollte der Rat von spezialisierten Ärzten eingeholt werden oder eine Beschränkung der Tauglich- keit oder der Verweis an einen Gutachter in Erwägung gezogen werden	Zur Beurteilung können Empfehlungen für ähnliche Krankheitsbilder genutzt werden Zu berücksichtigen sind eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das plötzliche Auftreten von Handlungsunfähigkeit, für das Auftreten von Rezidiven oder Progression der Erkrankung sowie Einschränkungen bei der Durchführung von Routine- und Notfallaufgaben. In Zweifels- fällen sollte der Rat von spezialisierten Ärzten eingeholt werden oder eine Beschränkung der Tauglichkeit oder der Verweis an einen Gutachter in Erwägung gezogen werden

## Teil 2

### Relevante Kriterien in Bezug auf das Sehvermögen nach Diagnosecode H 00-59

Mindestkriterien in Bezug auf das Sehvermögen

#### 1. Tagessehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe in der Ferne erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220 Ausgabe September 2013.

Die Sehschärfe auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge muss mit oder ohne Sehhilfe größer oder gleich 0,8 sein. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

Offenkundiges Doppelsehen (Motilität), das nicht korrigiert werden kann, ist nicht erlaubt. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

Beschränkung 01\*\*\* kann angezeigt sein.

2. Dämmerungssehvermögen:

Zu testen bei Glaukom, Netzhauterkrankungen oder Medientrüben (z. B. Katarakt). Kontrastsehen bei 0,032 cd/m<sup>2</sup> ohne Blendung; Testergebnis 1:2,7 oder besser, mit dem Mesotest überprüft.

3. Gesichtsfeld:

Liegen anamnestische Hinweise auf Gesichtsfeldausfälle beispielsweise durch Vorerkrankungen oder Unfälle vor, ist es erforderlich das horizontale Gesichtsfeld daraufhin zu überprüfen, dass mindestens ein Auge den Sehschärfen-Standard erfüllt und den Sektor des nicht sehenden Auges tüchtig kompensiert.

Bei Glaukom oder Netzhautdystrophie oder wenn bei der Erstuntersuchung Anomalien erkannt werden, ist ein formeller Test durch einen Augenarzt erforderlich.

4. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Test mittels 24 Ishihara-Farbtafeln mit maximal zwei Fehlern besteht. Alternativ kann einer der unten genannten, anerkannten alternativen Tests durchgeführt werden.

Im Zweifelsfall ist eine Prüfung mit dem Anomaloskop durchzuführen. Der mit dem Anomaloskop gemessene Anomal-Quotient muss zwischen 0,7 und 1,4 liegen und somit auf eine normale Trichromasie hindeuten. Ergibt die Untersuchung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit, so ist eine Grünschwäche (Deuteranomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0 zulässig.

Anerkannte, zu den Ishihara-Farbtafeln alternative Tests sind:

- a) Velhagen/Broschmann (Ergebnis mit maximal zwei Fehlern);
- b) Kuchenbecker-Broschmann (maximal zwei Fehler);
- c) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“);
- d) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“);
- e) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“);
- f) Farnsworth-Panel-D-15-Test (mindestens zu erreichendes Ergebnis: maximal eine diametrale Überschneidung im Diagramm der Anordnung der Farben);
- g) Colour Assessment and Diagnostic Test (CAD) (Ergebnis mit maximal vier CAD-Einheiten).

Der Gebrauch von Filtergläsern als Sehhilfen für das Farbunterscheidungsvermögen, z. B. getönte Kontaktlinsen und Brille, ist nicht zulässig.

### Teil 3

#### Relevante Kriterien in Bezug auf das Hörvermögen nach Diagnosecode H 68-95

Mindestkriterien in Bezug auf das Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Metern Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Meter Entfernung verstanden wird.

Beschränkung 02\*\*\* kann angezeigt sein.

\*\*\* Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen

- 01 Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) erforderlich
- 02 Hörhilfe erforderlich
- 03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich
- 04 Begleitperson erforderlich
- 05 Nur bei Tageslicht
- 06 Ohne Inhalt
- 07 Beschränkt auf ein einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug
- 08 Beschränkter Bereich (z. B. Fahrtgebiet, Gewässer oder Revier)
- 09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflagen

Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen können kombiniert werden. Bei Bedarf sind sie zu kombinieren.

**Anhang 1 zu Anlage 2**  
(zu § 7 Absatz 2 Nummer 4)

Muster des ärztlichen Tauglichkeitsnachweises

**Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis  
zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin in der Sportbootschifffahrt**

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage  ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)
Name und Vorname des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer medizinischen Tauglichkeit mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis*	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
04 Begleitperson erforderlich	<input type="checkbox"/>
05 Nur bei Tageslicht	<input type="checkbox"/>
07 Beschränkt auf einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug	<input type="checkbox"/>
08 Beschränkter Bereich:	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflage:	<input type="checkbox"/>

\* Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angebracht ist.

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort der anerkannten Sehteststelle, Datum)

Eine Bescheinigung des Hörakustikerbetriebs mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort des Hörakustikerbetriebs, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)



**Anhang 2 zu Anlage 2**  
(zu § 10 Absatz 1 Satz 2)

Muster des ärztlichen Tauglichkeitsnachweises

**Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis  
zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin  
um die Funktion als Prüferin/Prüfer in der Sportbootschifffahrt**

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)
Name und Vorname des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen Fähigkeiten mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis*	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflagen:	<input type="checkbox"/>

\* Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angezeigt ist.

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort der anerkannten Sehteststelle, Datum)

Eine Bescheinigung des Hörgeräteakustikbetriebes mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

(Name, Anschrift, Ort des Hörgeräteakustikbetriebes, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel mit Anschrift und Unterschrift der Ärztin/des Arztes)\*.

11. In Anlage 3 wird in Nummer 1.2 der Satz 3 aufgehoben.

12. In Anlage 5 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Bei Prüfungen zum Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine muss das Prüfungsboot mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sein, die eine Nutzleistung von mehr als

a) 11,03 Kilowatt bei Verwendung eines Verbrennungsmotors,

b) 7,5 Kilowatt in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 bei Verwendung eines Elektromotors

besitzt.“

13. Anhang 1 zu Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

#### „Niederschrift

über die Verpflichtungen zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit, auch im Sinne des § 83 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), und nach § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), jeweils in geltender Fassung.

#### I.

Herr/Frau                                   «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am                               «Geburtsdatum»

wohnhaft                                 «Straße», «Ort»

wurde heute im Rahmen der Tätigkeit als «**Prüfer/-in**» des Prüfungsausschusses «[...]» für die **Sportschiffahrt** gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 10 der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) und den Durchführungsrichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet, die Arbeit entsprechend untenstehender Gesetze/Vorschriften, Belehrungen und Vorgaben gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und die gebotene Verschwiegenheit zu wahren.

#### II.

Es wurde auf folgende geltende Gesetze/Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung hingewiesen:

#### **Strafgesetzbuch:**

§ 133 Absatz 1, 3                       – Verwahrungsbruch

§ 201 Absatz 3                         – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Absatz 2, 4, 5                 – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204                                     – Verwertung fremder Geheimnisse

§ 331                                     – Vorteilsannahme

§ 332                                     – Bestechlichkeit

§ 353b                                  – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 355                                     – Verletzung des Steuergeheimnisses

§ 358                                     – Nebenfolgen

#### **Abgabenordnung:**

§ 30 Absätze 1 bis 3                 – Steuergeheimnis

#### **Bundesdatenschutzgesetz:**

§§ 41 – 43                             – Sanktionen

§ 83                                     – Schadensersatz und Entschädigung

#### **Datenschutz-Grundverordnung:**

Artikel 5                               – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 9                               – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Artikel 24, 25 und 32               – Anforderungen an die Sicherheit bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten“.

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Binnenschiffpersonalverordnung**

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 der Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2022 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- „1. ein Fahrzeug führt, das
- a) nur mit Muskelkraft oder unter Segel angetrieben wird oder
  - b) mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung bei einem Verbrennungsmotor nicht mehr als 11,03 Kilowatt oder bei einem Elektromotor höchstens 7,5 Kilowatt in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011 beträgt,“.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr  
Volker Wissing

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung**

**Vom 5. Dezember 2022**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Umweltbundesamt oder die nach § 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder nach § 23 Absatz 1 des Batteriegeseztgesetzes beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz kann auf Antrag die Gebühr nach den Nummern 1.1, 1.4 bis 1.7, 1.13, 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 der Anlage ermäßigen oder von der Gebühr befreien, wenn die Anwendung der Regelgebühr unter Berücksichtigung folgender Punkte unverhältnismäßig wäre:

1. Menge der in Verkehr gebrachten Geräte oder Batterien,
2. wirtschaftlicher Wert der Registrierung für den Hersteller,
3. voraussichtliche Entsorgungskosten und
4. abfallwirtschaftliche Relevanz.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Umweltbundesamt oder die nach § 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder nach § 23 Absatz 1 des Batteriegeseztgesetzes beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz kann auf Antrag die Gebühr nach der Nummer 1.17 ermäßigen oder von der Gebühr befreien, wenn der Standort der Erstbehandlungsanlage anerkannt ist als Werkstatt für behinderte Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Dem Antrag muss eine Kopie des entsprechenden Anerkennungsbescheids der Bundesagentur für Arbeit beigefügt sein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 sowie Satz 2 dieses Absatzes werden jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1 Absatz 1)

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>Abschnitt 1</b> <b>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)</b>		
<b>Registrierung</b> <b>(§ 37 Absatz 1 ElektroG)</b>		
1.1	<b>Erteilung einer Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG</b> je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	12,40
1.2	<b>Quartalsgebühr für Registrierungskontoinhaber</b> je Registrierungsnummer und je angefangenes Kalenderquartal	24,10
1.3	<b>Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG</b> je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	70,20 bis 2 036,50
1.4	<b>Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	102,10
1.5	<b>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 1.4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart</b> <b>oder</b> <b>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	16,50
1.6	<b>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</b> <b>oder</b> <b>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	9,60
1.7	<b>Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG</b> je Registrierung nach Nummer 1.1	113,00
<b>Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten,</b> <b>Änderung und Ende der Beauftragung</b> <b>(§ 37 Absatz 2 und 7 ElektroG)</b>		
1.8	<b>Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</b> je Benennung	45,30
1.9	<b>Bestätigung der Änderungen der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</b> je Änderungsmitteilung	17,30
1.10	<b>Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</b> je Beendigungsmitteilung	10,00

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.11	<b>Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG oder Änderung der Zulassung</b> je Zulassung oder Änderung der Zulassung	1 371,00
<b>Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung (§ 37 Absatz 5 ElektroG)</b>		
1.12	<b>Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG</b> je Hersteller für jede Aufforderung für eine Geräteart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	112,80
1.13	<b>Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG</b> je Registrierung nach Nummer 1.1 und je Änderung	40,10
<b>Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)</b>		
1.14	<b>Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</b> je System und Kalenderjahr	1 630,80
1.15	<b>Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.14 nach Änderung eines (nach Nummer 1.16 für ein Kalenderjahr) als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems</b> je System und Änderungsmitteilung	241,40
<b>Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 38 Absatz 2 ElektroG)</b>		
1.16	<b>Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG</b> je Sammelgruppe und Anzeige	110,10
1.17	<b>Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 6 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 ElektroG</b> je Zertifikat und Anzeige	302,00
<b>Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)</b>		
1.18	<b>Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG</b>	9,20
1.19	<b>Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG</b>	9,20
<b>Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)</b>		
1.20	<b>Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen</b> je Mengenmitteilung	109,70
<b>Abschnitt 2 Batteriegelgesetz (BattG)</b>		
<b>Registrierung (§ 20 Absatz 1 BattG)</b>		
2.1	<b>Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG</b> je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batterieart	29,20

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.2	<b>Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 4, 20 Absatz 1 BattG</b> je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie	177,70 bis 5 154,60
2.3	<b>Prüfung der Einrichtung und des Betriebs eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	8,40
<b>Rücknahmesysteme (§ 20 Absatz 2 BattG)</b>		
2.4	<b>Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG</b> je Rücknahmesystem	1 049,10 bis 12 590,10
2.5	<b>Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte</b> je hinzutretenden oder ausscheidenden Hersteller oder je hinzutretenden oder ausscheidenden Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	21,50
2.6	<b>Sonstige Änderung oder nachträgliche Auflage zu der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG</b> je Änderung oder Auflage	115,90 bis 2 203,50
2.7	<b>Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG</b> je Rücknahmesystem und Überprüfung	658,90
<b>Anordnungen (§ 28 Absatz 1 BattG)</b>		
2.8	<b>Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG</b> je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem	124,70
2.9	<b>Anordnungen zur dauerhaften Sicherstellung der Sammelzielerreichung</b> Mittels dS-Faktor nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 BattG	0,80
2.10	<b>Sonstige Anordnungen nach § 28 Absatz 1 BattG</b>	27,80 bis 529,70
<b>Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattG</b>		
3.1	<b>Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG</b> oder <b>Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) mit Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen</b> je Hersteller oder Bevollmächtigter	166,40
3.2	<b>Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) ohne Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen</b> je Änderungssitzung	4,60

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.3	<b>Erhöhung der Gebühr</b> nach den Nummern 1.1 bis 1.10 und 1.16 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG, oder nach den Nummern 2.1 bis 2.7 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG oder des § 7 Absatz 6 BattG oder nach den Nummern 3.1 und 3.2 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG oder im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG	26,60 bis 239,60“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 2022

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Steffi Lemke